

**VI.**

**Ehe und Familie im Wandel  
unserer  
Gesellschaft**

# Inhalt

| <b>Kommissionsbericht</b>              |  | Seite |
|--|--|-------|
| 1                                      | Theologische und anthropologische Grundfragen der Sexualität . . .             | 1     |
| 1.1                                    | Zur Geschlechtlichkeit des Menschen im allgemeinen . . . . .                   | 1     |
| 1.2                                    | Sexualität in menschlicher Verantwortung . . . . .                             | 2     |
| 2                                      | Selbstfindung und Hinführung zur Partnerschaft . . . . .                       | 4     |
| 2.1                                    | Sexualerziehung . . . . .  | 4     |
| 2.2                                    | Jugend und Sexualität . . . . .  | 5     |
| 2.3                                    | Hinführung zur Partnerschaft . . . . .   | 6     |
| 3                                      | Entfaltung in der Gemeinschaft . . . . .                                       | 6     |
| 3.1                                    | Die Ehe . . . . .  | 6     |
| 3.2                                    | Ehevorbereitung . . . . .  | 9     |
| 3.3                                    | Eheabschluss . . . . .   | 11    |
| 3.4                                    | Ehebegleitung / Eheberatung / Elternbildung . . . . .                          | 11    |
| 3.5                                    | Die Ehe in der Krise . . . . .   | 12    |
| 3.6                                    | Die Familie . . . . .  | 14    |
| 3.7                                    | Die Alleinstehenden . . . . .  | 17    |
| 4                                      | Konkrete Einzelfragen . . . . .  | 19    |
| 4.1                                    | Sexualität Unverheirateter und voreheliche Sexualität . . . . .                | 19    |
| 4.2                                    | Gleichgeschlechtliche Zuneigung . . . . .                                      | 20    |
| 4.3                                    | Die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener<br>zu den Sakramenten . . . . . | 20    |
| <b>Entscheidungen und Empfehlungen</b> |  |       |
| 5                                      | Theologische und anthropologische Grundfragen der Sexualität . . .             | 23    |
| 5.1                                    | Zur Geschlechtlichkeit des Menschen im allgemeinen . . . . .                   | 23    |
| 5.2                                    | Sexualität in menschlicher Verantwortung . . . . .                             | 23    |
| 6                                      | Selbstfindung und Hinführung zur Partnerschaft . . . . .                       | 24    |
| 6.1                                    | Sexualerziehung . . . . .  | 24    |
| 6.2                                    | Sexualität Jugendlicher . . . . .  | 24    |
| 6.3                                    | Voreheliche Sexualität . . . . .   | 25    |
| 7                                      | Entfaltung in der Gemeinschaft / Konkrete Einzelfragen . . . . .               | 27    |
| 7.1                                    | Die Ehe . . . . .  | 27    |
| 7.2                                    | Ehevorbereitung . . . . .  | 27    |
| 7.3                                    | Eheabschluss . . . . .   | 28    |
| 7.4                                    | Ehebegleitende Bildung und Elternbildung . . . . .                             | 29    |
| 7.5                                    | Ehe- und Familienberatungsstellen . . . . .                                    | 29    |
| 7.6                                    | Pastorale Ehekommision . . . . .   | 31    |
| 7.7                                    | Ehegesetzgebung . . . . .  | 31    |
| 7.8                                    | Die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener<br>zu den Sakramenten . . . . . | 31    |
| 7.9                                    | Eheliche Sexualität, Familienplanung und Empfängnisregelung . . . . .          | 33    |
| 7.10                                   | Erklärung zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs . . . . .                     | 34    |
| 7.11                                   | Die Familie . . . . .  | 37    |
| 7.12                                   | Die Alleinstehenden . . . . .  | 38    |
| 7.13                                   | Gleichgeschlechtliche Zuneigung . . . . .                                      | 39    |
| 7.14                                   | Trennung der ausländischen Arbeiter von ihren Familien . . . . .               | 39    |

# Kommissionsbericht

der Diözesanen Sachkommission

(von der Synode zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung freigegeben)

## 1 Theologische und anthropologische Grundfragen der Sexualität

### 1.1 Zur Geschlechtlichkeit des Menschen im allgemeinen

1.1.1 Der Mensch ist ein geschlechtliches Wesen. Die Geschlechtlichkeit ist dem Menschen nicht nachträglich als etwas Unwesentliches hinzugefügt. Von seiner Zeugung an ist der Mensch geschlechtlich geprägt. Das Kind reagiert auf Vater und Mutter verschieden, je nachdem ob es Bub oder Mädchen ist.

Diese Einsicht ist nicht nur eine Grundannahme der gegenwärtigen Anthropologie. Sie hat vielmehr auch der Theologie dazu verholfen, die Lehre der Bibel erneut zu verstehen. Es ist ihr deutlich geworden, dass die griechische Sicht, welche Seele und Leib radikal unterscheidet, dem Sinn der biblischen Aussagen über den Menschen unangemessen ist. Während jene in der Geistseele das Eigentliche des Menschen erblickte, lehrt die alttestamentliche Schöpfungsgeschichte, dass der Mensch als Leib-Geist-Einheit gottesebenbildlich sei. Das Wunder der leiblichen Erscheinung des Menschen ist von dem Bereich der Gottesebenbildlichkeit keinesfalls auszunehmen (Gen 1, 26 f, Ps 8, Ez 28, 12). Die biblische Bildersprache nimmt die heutige wissenschaftliche Erkenntnis vorweg, indem sie die komplexe Einheit des Menschen infolge der gegenseitigen Durchdringung von Leibhaftigkeit und Geistigkeit betont. In dieser leibgeistigen Ganzheit, die sich gerade auch in der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen ausdrückt, ist weder die Leibhaftigkeit noch die Geistigkeit allein bestimmend, weil der Mensch weder ein geistbegabtes Tier noch ein verleblichter Geist ist.

So durchdringt die Geschlechtlichkeit den ganzen Menschen und beeinflusst seine Gefühle, Stimmungen, aber auch sein Denken, Wollen und Handeln.

1.1.2 Die Sexualität ist eine Kraft in allen Lebensabschnitten jedes Menschen.

Unabhängig davon, wie alt jemand ist, ob er einem Mitmenschen sexuell begegnet, verheiratet ist oder nicht, gehört Geschlechtlichkeit zu den Grundkräften jedes Menschen. Diese Grundkräfte sind aber nicht bei jedem Menschen gleich stark. Es ist dem Menschen eigen, dass er diese Kräfte in verschiedener Weise einsetzen kann. Für den einzelnen und die Gesellschaft hat die Geschlechtlichkeit viele Sinngehalte, z. B.:

- Selbsterlebnis
- Glückserfüllung
- Liebesgemeinschaft
- Wir-Bildung
- Einheitserlebnis
- Fortpflanzung
- Familienbildung
- gemeinsame Kreativität und Fantasie
- Spiel- und Festerlebnis
- Lustgewinn
- gemeinsame Befreiung durch freie Bejahung und Verzicht.

Menschliche Sexualität erweist sich aber auch als die symbolfähige Grundlage für nichtsexuelle Sachverhalte und eigenwertige Seinsformen der Liebe und Hingabe, der Achtung, des Vertrauens und Glaubens; sie ist eine Kraft, welche ihre jeweilige Bedeutung erst von den kulturellen Zielen erlangt, die sie anstrebt und die der Mensch ihr in Freiheit zu setzen vermag. Es ist auch festzuhalten, dass der Verzicht auf geschlechtliche Betätigung Einzelne und Gemeinschaften frei machen kann für Aufgaben und Dienste, die für andere lebenswichtig sind. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn jemand sich «um des Himmelreiches willen» zur Ehelosigkeit entschliesst. Zwischen Ehe und Ehelosigkeit kann keine Rangordnung aufgestellt werden.

Jeder ist auf eine besondere, eigene Weise geschlechtlich geprägt. Der Mensch erlebt und erfährt in seiner eigenen Geschlechtlichkeit sich selbst und den andern. Deshalb ist es wichtig, dass er in allen Lebenslagen sich seiner geschlechtlichen Eigenart bewusst wird und sie bejaht.

Menschliche Sexualität ist aufgrund ihrer eigenen Dynamik offen, innerhalb personaler Beziehung und sozialer Verantwortung gelebt zu werden. Nach biblischer Auffassung ist der Leib des Menschen in seiner geschlechtlichen Prägung das von Gott gegebene Mittel zur Kommunikation mit anderen (Gen 2, 1. Kor 6). Die hebräische Sprache beschreibt den geschlechtlichen Akt als ein «Erkennen» (Gen 4, 1.17) und zugleich als ein Symbol der Einheit: Mann und Frau werden EIN LEIB (Fleisch) in einem ganzheitlichen Lebensvollzug.

Hinter der Abwertung der Sexualität als nur körperlich steht dagegen die Gleichsetzung von Körper und böse, Seele und gut. Dabei wird übersehen, dass alles sittlich Böse, auch das Böse im Sexuellen, im «verkehrten Herzen» seinen Ursprung hat, und dass die Sexualität nicht von Liebe getrennt werden darf.

## **1.2 Sexualität in menschlicher Verantwortung**

### **1.2.1 Die Gestaltung der Sexualität soll menschenwürdig sein.**

Weil die Sexualität auf den Mitmenschen verweist, soll sie letztlich gestaltet werden als Beziehung von Person zu Person, die den anderen in keiner Weise ausbeutet. Menschenwürdige, geschlechtliche Begegnung besteht

eigentlich darin, dass sie Gebärde der Liebe sei und immer mehr werde. Das bedeutet, dass das Glück des Partners immer im Auge behalten wird und nicht die eigenen egoistischen Wünsche vorherrschen.

1.2.2 Kompetenz und Aufgabe der Kirche ist es, sich vom christlichen Menschenbild her zur Sexualität zu äussern. Sie verkündet, dass Gott den Menschen als Frau und Mann schuf (Gen 1, 27), dass der Mensch teuer erkauft ist (1. Kor 6.20; 7, 23) und als ein von Gott Geliebter eine zeitliche und ewige Bestimmung hat (Eph 1, 3-6). Dieser Glaube, dass Gott jeden Menschen ernst nimmt, wird sich auf jedes mitmenschliche Zusammensein und so auch auf das Geschlechtliche auswirken müssen (Ablehnung jeder Art von Ausbeutung, Verzweckung, Missbrauch des Menschen; Ehrfurcht, Treue, Verantwortung usw.). Das heisst nicht, dass die Kirche allein auf Grund dieses Menschenbildes auf die konkreten Fragen der Sexualität schon eine fertige Antwort vorlegen müsste oder auch nur könnte. Sie soll deshalb nicht unabhängig vom jeweiligen Menschenverständnis das «Christliche Menschenbild» verkünden, sonst redet sie unverständlich und wirkt inkompetent.

1.2.3 Jeder Mensch ist als einmalige Person und als Glied der Gemeinschaft von Gott zur Verantwortung gerufen. «Also muss jeder von uns über sich selber Gott Rechenschaft geben» (Röm 14, 12). Darum ist die Hinführung zur persönlichen und sozialen Verantwortung von grösster Bedeutung. Aufgabe der Kirche ist es nicht, für ihre Glieder die Entscheidungen selber zu treffen. Es ist ihre Aufgabe, die Verantwortlichkeit jedes einzelnen in einer Weise zu fördern, dass auch den einfachen Leuten der Zugang zur Selbstbestimmung ermöglicht wird.

1.2.4 Einstellungen zur Sexualität und Sexualerziehung haben auch gesellschaftspolitische Aspekte.

Dass die Geschlechtlichkeit durch sexualfeindliche Moral oder durch Ausbeutung verzweckt wurde und wird, ist eine Tatsache. Moralische, pädagogische und kommerzielle Einstellungen zur Geschlechtlichkeit haben einen gesellschaftspolitischen Aspekt. Sie können den Menschen sogar bestimmen und unterdrücken.

Sie äussern sich sowohl im unverrückbaren Sexualverbot als auch im Angebot zu ungehemmtem Sexualkonsum. In beiden Fällen wird die Freiheit und Entfaltung des Menschen beschnitten:

Ein rein äusserliches, nicht kritisierbares Sexualverbot schüchtert ein. Die Angst verhindert Reifung und Selbstbestimmung des Menschen. Er bleibt unmündig, da ihm die Eigenverantwortung entzogen wird.

Gerade dieses Verbotsklima lässt den überbordenden Sexualkonsum attraktiver erscheinen. Er wird als letzte Freiheit angepriesen, um Menschen in Unreife zu behalten, die sich ebenso in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Unmündigkeit zeigt.

Es ist verfehlt, nur die strengen Sexualnormen oder die sexuellen Auswüchse zu brandmarken, ohne gleichzeitig den Mechanismus blosszustellen.

len, mit welchem grundlegende Rechte des Menschen unterdrückt werden. In diesem Zusammenhang gewinnt die manchmal ebenso nötige Entsagung ihren positiven, persönlichen und gesellschaftlichen Sinn: Verzichten um frei zu werden!

## **2 Selbstfindung und Hinführung zur Partnerschaft**

### **2.1 Sexualerziehung**

2.1.1 Grundlage für jede spätere Erziehung sind die Beziehungen zwischen Eltern und Kind, in den ersten Jahren vor allem zwischen Mutter und Kind: Angenommen sein als Mädchen oder Bube; Fürsorge, Bedürfnisstillung, Schutz, sinnenhafte Zärtlichkeit, kurz: **L i e b e !** In dieser Zuwendung erlebt das Kind seinen ersten Selbstwert.

2.1.2 An den von Mutter und Vater angenommenen Geschlechtsrollen als Frau und Mann entwickelt das Kind sowohl seine eigene geschlechtliche Identität als auch seine Beziehung zum andern Geschlecht.

Für die ungestörte Entwicklung des Kindes ist es unerlässlich, dass die Eltern das Geschlecht des Kindes von allem Anfang an bewusst bejahen.

2.1.3 In Offenheit und gegenseitigem Vertrauen erhält das Kind auf Fragen seiner sexuellen Neugier bewusst erste Informationen über das Geschlechtliche. Die Erzieher müssen dabei beachten, dass die Vorstellungs- und Auffassungswelt eine andere als die der Erwachsenen ist. Sie dürfen das Kind nicht mit Aufklärung über Zeugung, Schwangerschaft, Geburt und Geschlechtsrollen überschütten. Analog muss jede spätere Sexualerziehung in einem Klima des partnerschaftlichen Ernstnehmens und Vertrauens geschehen.

2.1.4 Die Heranwachsenden können in ihren Gruppierungen als Kameraden und Freunde ihre zuhause grundgelegten Beziehungen erweitern und vertiefen. Psychologisch geschulte Jugendleiter, Erzieher und Seelsorger sollen in partnerschaftlichem Gespräch der Jugend Hilfe leisten zum Selbstverständnis, zum Verständnis des Andern und Andersgeschlechtlichen (siehe auch 2.3.2) und die Mitarbeit an der Gemeinschaft in allen Formen motivieren.

2.1.5 Sexualerziehung ist selbstverständlich in die Gesamt-Erziehung integriert. Wenn es nötig wurde, sie als spezifische Form einzuführen, weist dies auf ein zur Sexualität gestörtes Verhältnis von Eltern, Gesellschaft und Kirchen hin: sie wurde negiert und verdrängt.

2.1.6 In Fehlhaltungen spaltete der junge Mensch das Geschlechtliche, zu dem auch die Dimensionen des Gefühls, der Zärtlichkeit, des Sich-Bestätigen gehören, ab als unpersönliche, gefährliche Macht oder als irrealer Fantasiewelt. Er vermochte so das Geschlechtliche nicht in seine Persönlichkeit zu integrieren und voll zu entwickeln.

2.1.7 Schule und Kirche haben somit einen wichtigen Auftrag auf allen Altersstufen und Schultypen zu übernehmen.

- Biologische Aufklärung ist nur ein Teil dieser Sexualerziehung.
- Wo Fehlentwicklungen die Sexualität verkümmern liessen, was sich in verschiedenen Störungen, wie Ängsten, Hemmungen, starken Konzentrationsschwächen zeigt, muss psychologische Führung, auch durch Kinderpsychotherapeuten weitere Hilfe leisten.
- Eltern und Erzieher müssen in der Sexualerziehung eng zusammenarbeiten.

## 2.2 Jugend und Sexualität

2.2.1 Die Sexualität der Jugendlichen, die sich im Reifungsprozess zwischen Kindheit und Erwachsensein entwickelt, verdient eine besondere Behandlung. Von zeitlichen Abgrenzungen sehen wir bewusst ab.

2.2.2 In der Pubertät löst sich der Jugendliche nach und nach von seinen Eltern und auch von seinen bisherigen gesellschaftlichen Vorbildern. Er tritt in eine Phase der Selbstbegegnung. In seinem triebhaften sexuellen Aufbruch überkommt ihn zunächst eine mehr anonyme Sehnsucht nach dem andern Geschlecht, welche sich dann in ersten Beziehungsversuchen mit einem bestimmten Partner konkretisiert. In diesem Angezogenensein entdeckt er sich selbst, seine triebhafte Kraft. Je mehr er in diesem Austausch seine Sexualität — mit ihrem ganzen gemüthhaften Bereich der Zärtlichkeit, der Geborgenheit, des kreatürlichen Zusammenseins, der gemeinsamen Erlebnisse — als persönlichen Ausdruck erleben kann, umso offener wird er für die persönlichen Bedürfnisse, Wünsche und Eigenarten seines Partners. Er wird auf ihn Rücksicht nehmen lernen, ihm die nötige Freiheit gewähren, aber auch Konflikte durchtragen lernen. Auch wird ihm an sich selbst und am Partner die Schwierigkeit und Zerbrechlichkeit menschlicher Beziehungen bewusst, und er lernt, sie anzunehmen. Andererseits erahnt er in Augenblicken des Glücks und der Hoffnung, dass die Liebe zum Zeichen werden kann für die vollendete Liebe Gottes zum Menschen.

2.2.3 Aus eigener Einsicht sollen die Jugendlichen im Gespräch unter sich und mit Erwachsenen sittliche Entscheidung und Verantwortung entwickeln. Folgende Fragen stellen sich u. a. als Entscheidungshilfen:

- Wissen um die Entwicklung des Menschen, als Mann und Frau.
- Flexibles Rollenverständnis von Mann und Frau. Rollenkonflikte.
- Hintergründe und Motive der Partnerwahl.
- Liebesfähigkeit und Bindungsfähigkeit.
- Allein sein können.
- Erfahrung der erwachsenen Eheleute: Glück, Krisen, Schwierigkeiten, Gründe des Scheiterns.
- Sittliche Ziele und Werte des Christen in unserer Zeit.
- Wie entstehen und verändern sich Normen? Normenkonflikte, Doppelmoral.
- Individuelle und soziale Funktionen der Sexualität.

- Empfängnisverhütung, Konsequenzen. Verantwortung gegenüber einem unehelichen Kind.
- Analyse der Sexindustrie als Selbstentfremdung und Profitinteresse und ihr gesellschaftspolitischer Zusammenhang.

### **2.3 Hinführung zur Partnerschaft**

2.3.1 Die Ehevorbereitung beginnt nicht erst zur Brautzeit, denn die gesamte Erziehung, von der frühesten Kindheit an, muss als Grundlage erachtet werden, worauf in der Bekanntschaftszeit das Brautpaar seine gemeinsame Zukunft weiter aufbauen kann. Schon eine richtige Partnerwahl setzt ein gesundes Mass an Selbsterkenntnis und Selbstbejahung voraus. Darum müssen die Kinder und Jugendlichen von den Eltern in einer familiären Geborgenheit zur Selbstentscheidung geführt werden.

2.3.2 In Jugendgruppierungen und -verbänden können die Heranwachsenden zwischenmenschliche Beziehungen in Kameradschaft und Freundschaft einüben und in frohen und ernstesten Einsätzen ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. Psychologisch geschulte Jugendleiter und Seelsorger sollten in diesem Werdeprozess zu je gegebener Zeit dem Jugendlichen Hilfe leisten zum Selbstverständnis, zum Verständnis des andern und des Andersgeschlechtlichen.

Ebenso wichtig wie alle sachliche Information ist das partnerschaftliche Gespräch in Vertrauen und Offenheit, angeregt in der Jugendzeit und fortgeführt während der Partnerwahl und der Bekanntschaft.

2.3.3 Die Erzieher und Berater sollen sich fragen, wieweit Angst, Unfreiheit und Engherzigkeit aus ihrer eigenen Erziehung in der Ratgebung wieder auf die Jugendlichen übertragen werden.

Die Erwachsenen sollen sich fragen, wie weit sie Maßstäbe und ethische Anforderungen von Erwachsenen auf Jugendliche im Reifeprozess übertragen und sie damit überfordern.

Erwachsene und Jugendliche stehen vor der Frage wie weit Modeströmungen Erziehung und Verhalten beeinflussen.

Kommt auch in diesen Fragen ein Gespräch zwischen den Generationen zustande oder entzieht sich die eine der Auseinandersetzung?

## **3 Entfaltung in der Gemeinschaft**

### **3.1 Die Ehe**

(Der Abschnitt 3.1 ist — auszugsweise — wörtlich dem «Second Meeting of the Roman Catholic/Lutheran/Reformed Study Commission on "The Theology of Marriage and the Problems of Mixed Marriages", Madrid» entnommen).

3.1.1 «Anthropologische Studien lassen Eigenschaften und Tendenzen der gegenwärtigen Ehe in der ganzen Welt erkennen und führen zu folgendem Katalog von Wesensmerkmalen:



- Ehe fordert Wohngemeinschaft und wirtschaftliche Lebensgemeinschaft, die auch die Arbeit beider Partner umfasst. Sie hat in sich die Anlage zur Zeugungs- und Erziehungsgemeinschaft. Mit zunehmender Entlastung vom Druck der sozialen Lebensnotwendigkeiten entwickelt sich die Ehe notwendig zu einer Interessengemeinschaft der Partner.
- Voraussetzung und Konsequenz dieser Entwicklung ist eine personale Lebensgemeinschaft, in welcher keiner Objekt des andern sein darf, in der vielmehr Personen einander ebenbürtig sein oder im Prozess ihrer Ehe werden müssen.
- Dies ist nicht denkbar ohne die Fähigkeit und Bereitschaft miteinander zu sprechen, einander verstehen zu lernen und so zu einer gemeinsamen Sicht der eigenen Welt zu finden.
- Eine solche, bereits im alltäglichen Gespräch der Eheleute sich verwirklichende geistige Gemeinschaft führt immer auch zu einer Gemeinschaft, in der die umfassenden Fragen des Lebens gemeinsam beantwortet werden, weil sie sich der Frage nach der Verbindlichkeit des Lebens nicht entziehen kann. Dadurch gewinnt die Ehe einen religiösen Charakter. Dieser gehört, wie die Religionsgeschichte ebenfalls verdeutlicht, konstitutiv zur Ehe als einer menschlichen Grundsituation. Eheleute stehen damit vor einer Aufgabe, bei deren Bewältigung christliche Lehre und Tradition entscheidend helfen können.

3.1.2 Jede Ordnung der geschlechtlichen Beziehungen muss drei grundlegende Faktoren berücksichtigen, die zur Struktur der gegenwärtigen Gesellschaft gehören, die zugleich aber auch mit der Geschichte des Christentums eng verknüpft sind:

- Der erste besteht in der Tatsache, dass der Spielraum für die Gestaltung des eigenen Lebens immer grösser wird. Hierbei scheint es sich um eine universale und irreversible Tendenz zu handeln, die gleichsam ein geschichtlich gewordenes Naturrecht auf Freiheit der menschlichen Person begründet. Dies verschafft sich nicht nur seinen Ausdruck in der Proklamierung allgemeiner Menschenrechte, es fordert auch insbesondere die Einsicht, dass der Frau unabweisbar gleiche Rechte zukommen wie dem Mann.
- Mit dem Spielraum der Freiheit eröffnet sich auch für den einzelnen wie für die menschliche Gemeinschaft die Möglichkeit, ein früher nicht allgemein erreichbares Glück verwirklicht zu sehen. Dem sexuellen Glück kommt in diesem Rahmen ein entsprechendes Gewicht zu. Es sollte nicht verkannt werden, dass die elementare Kraft, mit der sich das Streben nach Glück im sexuellen Bereich einen Ausdruck schafft, auch als eine Reaktion auf eine langandauernde Einschränkung durch Gesellschaft und Kirche verstanden werden muss.
- Es versteht sich in dieser Situation nicht von selbst, dass sich die wachsende Freiheit mit personaler Verantwortung verbinden muss. Menschliches Zusammenleben und so auch die sexuelle Verbindung kann auf

dieses Element der personalen Verantwortung für einander nicht verzichten. Diese Entwicklung fordert die Antwort der Kirche, wie sie in ihrer Lehre von Bund (diatheke) und Gemeinschaft (Koinonia) ihren Ausdruck findet, geradezu heraus.

### 3.1.3

- Zu den eindrucksvollsten Aussagen des biblischen Zeugnisses gehört die Botschaft von der wahren Freiheit des Menschen. In ihr wird ein Glück verheissen, das menschliches Begreifen übersteigt: Eine Kirche, die so lehrt, muss es sich gefallen lassen, dass man sie nach ihrer heutigen Antwort auf die beschriebene geschichtliche Entwicklung fragt.
- Da eine uneingeschränkte Freiheit zerstörerisch ist, sind auch in der Welt des Evangeliums Normen und Institutionen notwendig, zumal eine der zentralen Aussagen des Evangeliums das Entstehen des einen für den anderen fordert.
- Eine christliche Kirche wird aber aufgrund ihrer Botschaft von der Freiheit nur Normen vertreten können, die nicht im Widerspruch zur wahren Freiheit stehen.» (a. a. O. S. 128/129).

3.1.4 «Unsere tiefste gemeinsame Überzeugung lässt uns sagen, dass Christus der Situation der Ehe nicht fremd gegenübersteht.

Fragt man, wer dieser Christus ist, der in einer solchen Beziehung zur Ehe steht, so antworten wir: Er ist der Herr der Verheissung, der Herr des Bundes und der Herr der Gnade.

Er ist auch der Erstgeborene aller Schöpfung, der Erlösung des ganzen Menschen, der Auferstandene und somit der Zweite Adam, der die ganze Wirklichkeit des Ersten angenommen hat und zu ihrer Verwirklichung führt. Im Lichte dieses Christumysteriums offenbart sich eine wirkliche Anthropologie, und zwar ein Menschenbild, das von der Neuheit Christi selbst geprägt ist. Insofern nun aber die Ehe eine grundlegende Dimension des Menschen darstellt, ist es sicher, dass Christus aufgrund seiner Menschwerdung und aufgrund seines Erlösungshandelns auch zu dieser Dimension des Menschen in direkter Beziehung steht.

Dieser positive Bezug Christi zum Menschen wird ausdrücklich in der Offenbarung, d. h. im Bunde. Der Bund ist das bedingungslose Sich-Einlassen Gottes mit dem Menschen in Jesus Christus, welches nie und nimmer durch ein Verdienst des Menschen veranlasst sein kann. Dieser Bund findet seinen biblischen Ausdruck als der Ehebund Jahwe's mit seinem Volke (Osea, Isaias usw.); und der heilige Paulus (Eph 5) spricht vom Bezug Christi zur Kirche in direkter Bezugnahme auf Genesis. Darin zeigt sich übrigens noch einmal deutlich, wie die Schöpfungsordnung in das Christusheil wahrhaft einbezogen ist.

Wenn die Hl. Schrift vom Bunde unter dem Bild der Ehe spricht, so bringt uns das umgekehrt auch dazu, die Ehe selbst in ihrer Beziehung zum Bunde zu betrachten. Die Getauften (von den Nichtgetauften soll hier nicht gesprochen werden) sind dem Leibe Christi eingegliedert und stehen darum

In der Hellsituation des Bundes auf die besondere Weise ihres ehelichen Lebens. Aus dieser Tatsache ergibt sich für ihre Ehe eine Verantwortung zum Zeugnis. In diesem Sinne sind auch sie ein «Zeichen», und als solches dürfen und wollen die Eheleute durch Christus den Erlöser gezeichnet sein in ihrer ehelichen Liebe, mit anderen Worten: Christus führt sie dazu, den Eros in der Agape zu leben.

Nachdem von Gnade nur als von dem Bezug zu Christus die Rede sein kann, ist auch der Bezug Christi zur Ehe, wie wir ihn hier entdecken, nur als die Gnade selbst zu verstehen. Gnade ist tatsächlich die Verheissung, ja die Person Christi selbst in den Gaben, die uns gemäss der Verheissung geschenkt werden.

Ohne auf das eheliche Dasein eingeschränkt zu sein, als ob es sich dabei um eine von Christus unabhängige Sache handelte oder als ob die Ehe als solche gnaDESCHAFFEND WÄRE, ist die Gnade den Eheleuten real geschenkt als Verheissung von bleibender Wirklichkeit, und zwar insofern die Ehe ein Bund ist, der in sich von Dauer ist. Diese Gnade muss sich auswirken, nicht auf der Ebene der Rechtfertigung der beiden Eheleute, sondern in der christlichen Verwirklichung ihrer Liebe» (a. a. O. S. 131/132).

## **3.2 Ehevorbereitung**

**3.2.1** Die Ehefähigkeit ist keine Selbstverständlichkeit; sie muss, auf der Persönlichkeitsprägung in der frühen Kindheit aufbauend, erlernt und errungen werden. Nur wer sich selbst finden und grundsätzlich bejahen kann, wird hingabe- und bindungsfähig und damit partnerschaftlich Verantwortung tragen können.

Dieses freie, gegenseitige und personale Engagement zweier ehefähiger Menschen setzt ein Minimum an Kenntnis des andern und an gemeinsamen Erlebnissen voraus.

**3.2.2** Über die ganze Schweiz verteilt bestehen bereits verschiedene Organisationen, die sich der Ehevorbereitung widmen.

— In der Westschweiz nehmen vor allem die «Centres de Préparation au Mariage» (C. P. M.) diese Aufgabe wahr.

Die C. P. M. bemühen sich mehr um die Bildung der jungen Paare als um deren Information; sie bemühen sich, die Brautleute dazu zu erziehen, ihre Ehe in ganzer Fülle zu leben, die Dimensionen ihrer Liebe, die Abbild der Liebe Gottes ist, zu entdecken und miteinander auf allen Lebensbereichen ins Gespräch zu kommen.

In einzelnen Ehevorbereitungszentren arbeiten Ehepaare, Ärzte, Priester und in den konfessionell gemischten Gebieten ausserdem evangelische Pfarrer zusammen. Sie organisieren Kurse, die sich über drei bis sechs Abende erstrecken oder laden Brautleute und Jungvermählte bei sich zu Hause ein. In den Zusammenkünften werden normalerweise neben Kurzvorträgen Gruppengespräche geführt, in welchen die Ehepaare des C. P. M. sich vor allem bemühen, die Jungen anzuhören, um deren Probleme, Nöte und Erwartungen zu entdecken und ihnen zu helfen, auf

dem Weg zum erhofften Ziel voranzuschreiten. Mit Hilfe von vorbereiteten Fragebogen, aber auch ausgehend von spontan aufgeworfenen Problemen, werden die Brautleute dahin geführt, sich selbst zu hinterfragen, nach Lösungen zu suchen oder ihrerseits Fragen zu stellen. Die C. P. M.-Ehepaare oder die Seelsorger sind nicht dazu da, fertige Lösungen und Rezepte anzubieten, sondern den Brautleuten zu helfen, aus ihren eigenen Erfahrungen, Überlegungen und Gesprächen wesentliche Grundhaltungen herauszuschälen. Es geht nicht darum, an Stelle der Jungen zu entscheiden, sondern ihre Freiheit zu achten und sie auf Ihre Selbstverantwortung zu verweisen, d. h. ihnen zu helfen, Erwachsene zu werden. Das Grundthema der Zusammenkünfte ist die christliche eheliche Liebe. Es lässt sich etwa in folgende Einzelthemen unterteilen:

- Psychologie des Mannes und der Frau.
  - Wo steht Gott in unserer Liebe?
  - Geschlechtlichkeit und Ehe.
  - Eheliche Fruchtbarkeit, körperlich und geistig.
  - Entscheidungen und Bedingungen zu einem guten Start.
  - Liebe: Entwicklung und Reifeprozess.
- In der deutschsprachigen Schweiz werden entsprechende Anregungen in vielfältigen Formen geboten, die von verschiedenen Organisationen getragen sind. Schon unter dem Patronat von Bischof Franz von Streng wurden die «Brautleutetage» gehalten, organisiert durch den SKJV (Schweiz. Kath. Jungmannschaftsverband), die seit einigen Jahren auf ein Wochenende ausgedehnt und in verschiedenen Städten oder Orten der deutschsprachigen Schweiz durchgeführt werden. Die neubenannte SKJB (Schweiz. Kirchl. Jugendbewegung) setzt dafür eine «fliegende» Equipe ein, bestehend aus Ärzten, Theologen und Ehepaaren. In andern Städten und Regionen werden ähnliche Wochenenden oder auf mehrere Abende verteilte Eheseminarien durch regionale Organisationen und meist mit ortsansässigen Fachreferenten durchgeführt. Verschiedene Bildungshäuser bieten durch «Brautleutewochen» intensivere Formen der Ehevorbereitung an.
- Die besondere Lage der Ausländer verlangt von den Ehevorbereitungszentren, dass sie so organisiert werden, dass auch Eingewanderte von den eheworbereitenden Beratungen Gebrauch machen können. Zu diesem Zwecke organisiert sich, wenigstens in einigen wichtigen Zentren, eine spezialisierte Gruppe.

3.2.3 Die Verschiedenheit des familiären, sozialen und religiösen Milieus, in welcher die zukünftigen Gatten leben, machen verschiedene Formen der unmittelbaren Ehevorbereitung notwendig. Die schon bestehenden Organisationen sind zu ermutigen und ihre Arbeit ist auszubauen und zu unterstützen. Man muss aber immer auf der Suche sein nach neuen Wegen und nach einer besseren Zusammenarbeit aller Institutionen der Ehevorbereitung.

### **3.3 Eheabschluss**

**3.3.1** «Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d. h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl des Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür» (II. Vatikanisches Konzil, Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et Spes», 48).

**3.3.2** Wie bei anderen Sakramenten wird in der neueren Theologie des Ehesakramentes eine mehr punktuelle Auffassung durch eine dynamische Sicht ergänzt und vertieft. Damit wird das Jawort als konkretes sakramentales Zeichen nicht für sich allein gesehen, sondern als Teil der gesamten Entstehung und Entwicklung ehelicher Partnerschaft gewertet.

Es gibt ein göttliches Heilwirken, das schon das Werden menschlicher Partnerschaft durchdringt.

Es gehört zum Wesen der Ehe, dass sich zwei ehefähige Menschen im Gewissen endgültig binden und dies vor der Gesellschaft bezeugen. Von den Theologen ist zu klären, ob ein partnerschaftliches Verhältnis nicht bereits dort zur eigentlichen Ehe wird und darum als Ehe anerkannt werden müsste, wo der Ehewille in anderer Weise als vor der Kirche (z. B. bei der Zivilehe) öffentlich bezeugt wird.

Im Ehesakrament bezeugen christliche Brautleute vor Gott und der Kirche, dass sie sich im Gewissen endgültig binden. Dieses Jawort ist zugleich Zeichen, dass Gott durch seine besondere Nähe den Eheleuten hilft, im Vertrauen auf ihn die begonnene eheliche Gemeinschaft das ganze Leben hindurch zu gestalten und zur Entfaltung zu bringen.

### **3.4 Ehebegleitung / Eheberatung / Elternbildung**

**3.4.1** Der Mensch «tritt nicht in eine Ehe», er muss sie aufbauen. Ehekonflikte sind nicht notwendigerweise Zerfallserscheinungen, sondern — in ihrer Bewältigung — Reifungsprozesse.

Kinder bringen in die Liebesentfaltung der Ehepartner neues Leben und können das schöpferische heilsgeschichtliche Geschehen in einer neuen Dimension miterleben lassen.

Die Fruchtbarkeit der Ehe zeigt sich nicht nur in den Kindern, sondern in allen Bereichen menschlichen Lebens.

**3.4.2** Die Ehe als Partnerschaft zwischen Mann und Frau bildet gegenüber der Familie einen eigenen Lebensbereich, der speziell gepflegt werden sollte. Deshalb sind für sie über die Ehevorbereitung hinaus sowie neben der Elternbildung ehebegleitende Bildungsangebote sinnvoll und notwendig.

Ehebegleitende Bildung dient der Verarbeitung von Erfahrungen, der Orientierung in der Entwicklung der ehelichen Beziehungen und ihren «normalen» Konflikten und Krisen, den persönlichen Problemen der Partner, der Vorbereitung auf künftige Phasen der Ehe usw. Dabei ist auch die lebensanschauliche und religiöse Thematik all dieser Aspekte miteinzubeziehen.

3.4.3 Die Elternbildung ihrerseits hat eine doppelte Aufgabe. Einmal hilft sie zum besseren Verständnis der Elternschaft, also des Vater- und Mutterseins. Sodann umfasst sie den gesamten Bereich der Beziehungen zum Kind und seiner Erziehung in allen Entwicklungsstufen. Sie kann deshalb als familienbegleitende Bildung angesprochen werden. Sie erarbeitet Erziehungsziele und bietet Erziehungshilfen in allen Bereichen, einschliesslich religiösen und sexuellen. Das bedingt, dass die Eltern lernen, an sich selber zu arbeiten und gegebenenfalls neues erzieherisches Verhalten einzuüben. Unsicherheit und Überforderung in der Erziehung sind weitverbreitet. Es gehört mit zu den Aufgaben der Kirche, hier Hilfe anzubieten. Weil Erziehung ein unteilbares Ganzes ist, wäre es wenig sinnvoll, wollte die Kirche sich dabei ausschliesslich auf die religiöse Erziehung im engsten Sinn beschränken.

3.4.4 Eine besondere Form der ehe- und elternbegleitenden Bildung sind die Ehe- und Familienrunden. Darunter versteht man eine Gruppe von fünf bis sieben Ehepaaren, die in regelmässigen Abständen (monatlich etwa einmal) zusammenkommen, um sich mit Problemen der Partnerschaft, Erziehung, religiösen Vertiefung usw. zu beschäftigen. Die Gruppen werden nicht von Geistlichen geleitet, sondern stehen unter der Führung von geeigneten Laien. Die Mitarbeit von Geistlichen ist nützlich.

Die Gruppen können nach Bedürfnis verschieden zusammengesetzt werden. Es gibt auch Eherunden, die die Aufgabe übernehmen, in der regionalen Ehevorbereitungsarbeit mitzuwirken.

Neue Möglichkeiten, sich selbst und den Partner erkennen und erleben zu lernen, bieten die Erfahrungsgruppen, die unter der Führung eines dafür ausgebildeten Psychologen durchgeführt werden. Sie eignen sich besonders auch dort, wo eine Paarbeziehung gestört ist.

3.4.5 Die genannten Bildungsbereiche sind Formen der Erwachsenenbildung. Ihre Wirksamkeit hängt deswegen davon ab, ob die Gesetzmässigkeiten und Methoden der Erwachsenenbildung berücksichtigt werden, und ob eine gründliche Kaderschulung gewährleistet ist. Kaderschulung soll nicht nur fachliches Wissen und technisches Können vermitteln, sondern auch helfen, sich selber zu erkennen und auf andere einzugehen.

3.4.6 Die Saisonarbeiter verdienen besondere Aufmerksamkeit, weil sie von Frau und Kindern getrennt leben müssen und dadurch ihrer Familie stark entfremdet werden.

## **3.5 Die Ehe in der Krise**

3.5.1 Verschiedene gesellschaftliche Wandlungen haben dazu geführt, dass Ehe und Familie heute vermehrt gefährdet sind. Eheschwierigkeiten und

Ehekrise, Scheidung und Wiederverheiratung kommen daher auch unter Katholiken nicht nur in städtischen, sondern auch in ländlichen Verhältnissen immer häufiger vor.

3.5.2 «Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen» (Mt 19, 6, Mk 10, 9). Er kann es aber trotzdem, wie er auch sonst nicht sündigen soll und dennoch sündigt. Bei allen Bemühungen, kranke Ehen zu heilen, bleibt die Erfahrungstatsache, dass Ehen «sterben» können, weil alle Liebe erloschen ist. Das Gebot der christlichen Liebe kann das Verbleiben in der Lebensgemeinschaft fordern oder auch zwingen, dass die beiden in Frieden auseinandergehen.

3.5.3 Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen kann dieser Entwicklung gegenüber nicht gleichgültig sein, denn es gehört zu ihrer Sendung, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dahin zu wirken, dass möglichst viele Ehen das von Christus verkündete Ideal der lebenslänglichen Treue verwirklichen und möglichst wenige zerbrechen.

Aufgabe der Kirche ist es, den Eheleuten zu helfen, ihre Ehe als Zeichen von Gottes unverbrüchlicher Treue zu leben, damit sie diese aus dem Glauben und in der Kraft des Geistes Christi aufbauen können. Die Kirche ist Kündlerin der Botschaft Jesu, dass alle bereute Schuld Vergebung findet. Sie darf ihre Heilssorge denen nicht versagen, deren Ehe gescheitert ist.

3.5.4 Die bloße Verkündigung der Sakramentalität der Ehe, der ethischen Forderung der unbedingten Treue und die Anwendung gesetzlicher Sanktionen gegen wiederverheiratete Geschiedene genügt dazu nicht. Die Anstrengungen der Kirche müssen sich vermehrt darauf richten, junge Leute in speziellen Tagungen auf die Ehe vorzubereiten sowie Eheleuten und Alleinstehenden in Schwierigkeiten und Krisen die notwendigen Beratungshilfen anzubieten. Ferner soll jenen, die eine Scheidung oder Wiederheirat planen oder bereits geschieden oder wiederverheiratet sind, zu einer vor Gott und der Gemeinschaft der Gläubigen verantwortbaren persönlichen Gewissensentscheidung geholfen werden.

3.5.5 Die bisherigen Bemühungen der Kirche auf diesem Gebiete sind ungenügend, denn

- zur Beratung in Eheangelegenheiten bestehen in der Schweiz bisher neben drei staatlichen, bzw. staatlich unterstützten, 18 protestantischen und 5 gemeinnützigen erst 5 katholische Eheberatungsstellen (Stand Herbst 1974);
- zur erlaubten Wiederverheiratung Geschiedener führen nur die beiden Rechtswege: Ungültigkeitserklärung der ersten Ehe durch ein kirchliches Gerichtsurteil oder deren Auflösung mit päpstlicher Vollmacht in rechtlich genau abgegrenzten Fällen;
- den Kriterien zur Beurteilung der Gültigkeit der Ehe liegt ein einseitiger Ehebegriff zugrunde, der den Aussagen des Konzils nicht gerecht wird (Ehe als blosser Vertrag über das Recht auf den Leib);

- die rechtliche Unterscheidung zwischen unauflösliehen und auflösliehen Ehen (wobei das blosse Faktum der Wassertaufe oder ein einziger Geschlechtsverkehr entscheidend sind) entbehrt teilweise der biblischen Grundlage;
- die rechtlichen Gesichtspunkte herrschen zu sehr vor und schliessen eine seelsorgliche Berücksichtigung der konkreten Umstände und der persönlichen Gewissenslage der Geschiedenen weitgehend aus.

### **3.6 Die Familie**

3.6.1 Die Familie ist eine soziale Einrichtung, deren Erscheinungsbild, Organisation und Funktion in ständiger Entwicklung begriffen sind. Die dauernde Beziehung zwischen Sozial- und Familienleben ist eine Tatsache, welche die Kirche nicht unterschätzen darf (Gaudium et Spes, 4-10). So unterscheidet sich die gegenwärtige Familie z. B. von jener, von der in der Bibel gesprochen wird oder von jener, die man sich noch vor wenigen Jahren als Idealfamilie vorstellte. Folgendes ist für die gegenwärtige Familie bezeichnend:

3.6.2 Sie ist allgemein kleiner geworden. Die Arbeitsbedingungen, die Wohnverhältnisse und die veränderte Lebensart erlauben es heute normalerweise nicht mehr, eine Grossfamilie im früheren Stil aufzubauen, die oft auch die Grosseltern oder andere alte oder kranke Leute miteinschloss.

3.6.3 Bestimmte Aufgaben und Pflichten, die traditionsgemäss den Eltern oblagen, werden heute mehr und mehr von anderen Institutionen wahrgenommen (Staat, Schule, Sozialeinrichtungen, Kinderkrippen usw.). Die modernen Arbeitsbedingungen trennen oft die Familienmitglieder (Entfernung zwischen Arbeits- und Wohngebiet, gleitende Arbeitszeit, Arbeit der Frau usw.). Die Eltern haben weniger Zeit und Nervenkraft, um ihre Erziehungsaufgabe zu erfüllen. Oft werden sie durch die Schwierigkeiten entmutigt und geben auf: sie begleiten den Lebensweg ihrer Kinder nicht mehr oder nur in abwartender, passiver Haltung. Auch dem Einbruch der Massenmedien in die Familie ist Rechnung zu tragen (Fernsehen, Radio, Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte usw.).

3.6.4 Die neue soziale Stellung der Frau ändert ebenfalls die traditionelle Vorstellung von der Familie. Diese Entwicklung macht den Aufbau eines harmonischen Familienlebens nicht leichter. Neben ihrer Rolle als Mutter und Hausfrau sucht heute die Frau ihre Persönlichkeitsentfaltung auch in der Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben. Die Berechtigung der damit verbundenen neuen sozialen Beziehungen zwischen Mann und Frau wurde vom Vatikanum II erkannt (Gaudium et Spes, 60.3; 8.3; 9.2).

3.6.5 Die Schrumpfung der Familie, die Übergabe gewisser Aufgaben an andere Träger und der Zerfall der traditionellen Rollen von Mann und Frau bringen es mit sich, dass die Familie verwundbarer und weniger geeint ist als früher. Das Verständnis der Autorität, der Rollenverteilung, der Erzie-



hungsaufgabe und der Lebensform ist in Frage gestellt.

Der Gefährdung von Ehe und Familie ist am ehesten eine echte Partnerschaft zwischen Mann und Frau gewachsen, wo sich der einzelne ohne starre Rollenfixierung zur freien, menschlichen Persönlichkeit entwickeln kann. Ein individuelles Reifen führt nicht zur Verwischung der Geschlechter oder zu einer negativ empfundenen Angleichung, vielmehr zu einer Gleichberechtigung in der Verschiedenartigkeit. Jeder sollte dasjenige tun können, was ihm entweder liegt oder zu dessen Übernahme er im Interesse des Ganzen genötigt ist.

3.6.6 Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Eltern haben sich ebenfalls gewandelt; sie sind weniger hierarchisch geprägt. Die Kleinfamilie von heute ist nicht mehr der besondere Ort, an dem ethische Werte, feste Traditionen oder gar ein christlicher Glaube von selbst weitervermittelt werden. Die Eltern haben es gelernt, vermehrt persönliche Freiheit, Eigenheit und Lebensstil ihrer Kinder und Jugendlichen zu achten. Sie verstehen oft, dass vieles von dem, was früher für sie gültig war, nicht schon deshalb notwendigerweise für die Jugend von heute Geltung hat. Die Massenmedien bringen auch fremde Auffassungen, Kriterien und Normen in die Stube. Dies verpflichtet die Familie zur Auseinandersetzung und führt sie gelegentlich auch zur Spaltung.

Die Jungen spüren und wissen dies. Sie leisten mehr und mehr Widerstand gegenüber Forderungen, die sie nicht verstehen und nicht annehmen können. Sie verlangen vermehrt Freiheit, Unabhängigkeit und Mitspracherecht; sie wünschen für voll genommen zu werden.

3.6.7 Generationenkonflikte hat es immer gegeben. Heute sind sie besonders zugespitzt. Die Suche nach einem neuen Lebensstil, die Gegenüberstellung von alten und neuen Formen, das oft zu leichte und rasche Aufgeben der Eltern und ordnungslose Protestwellen der Jungen verschärfen den verdeckten Generationenkonflikt.

Die Lösung von festen Traditionen vollzieht sich nicht ohne Wagnis und Schmerz, oft in Unverständnis und Bitterkeit.

Vor allem in dieser Entwicklung ist aus den Kraftquellen zu schöpfen, die der christliche Glaube uns erschliesst: den andern anzunehmen wie er ist, ihn nicht zu verurteilen, ihm in Geduld, Hoffnung und Liebe zu begegnen.

3.6.8 Das Problem der Wohngemeinschaften (oft auch Kommunen genannt) weckt gegenwärtig auch das christliche Gewissen. Wenn wir diese Formen sozialen Zusammenlebens einfach entrüftet und unterschiedslos ablehnen und in ihnen nur Gelegenheit zur sozialen Anarchie und sexuellen Ausschweifung sehen, so werden wir den damit verbundenen Problemen nicht gerecht. Vielmehr steckt dahinter oft ein Suchen nach neuen Formen von Gemeinschaft oder auch Familie, nachdem feststeht, dass die Kleinfamilie reichlich mit Problemen («grüne Witwen», kleine Kinderzahl bedingt Erziehungsprobleme, Isolation im Wohnblock, enger Lebensraum usw.) belastet ist. — Ein ganz anderer Problembereich ergibt sich daraus, dass viele Jugend-

liche — einsam in irgend einer Stadt — das Bedürfnis haben, in einem gemeinsamen Haushalt Gemeinschaft zu erfahren und zu leben. Es wäre naiv zu glauben, dass die Wohngemeinschaften all diese Probleme lösen. Sicher aber könnten aus Wohngemeinschaften Alternativen zur Kleinfamilie herauswachsen: Familien-Gemeinschaften, Familien-Gruppen, Grossfamilien oder auch Wohngemeinschaften von Alleinstehenden. Entscheidend ist, dass diese Gruppierungen sich einem gemeinsamen Ziel stellen, in gegenseitiger Achtung sich einen Intimraum zugestehen und versuchen, verantwortete Gemeinschaft zu werden (Beispiel: die integrierte Gemeinde, München).

3.6.9 Wenn auch Erscheinungsbild, Ziel und Funktion der Familie in Frage gestellt sind, die Familie selbst ist es im allgemeinen nicht. Sie bleibt privilegierter und unersetzbarer Ort der psychosozialen und geistigen Bildung des Kindes. In der Familie erlernt es das Gemeinschaftsleben, die Begrenzung seiner Freiheit, den Konflikt zwischen seinen Rechten und Pflichten, die Rücksichtnahme auf andere usw. In ihr kann es zu einem Menschen heranwachsen, der fähig wird zur Liebe und der einst voll und ganz seine Verantwortung tragen kann. Die Eltern haben ihren Kindern sowohl das wahre Bild des Ehepaares zu vermitteln als auch das Bild von Vater und Mutter. Sie sollen lebendiges Zeugnis der Selbsthingabe, der Grosszügigkeit und der Annahme des andern werden.

Wenn einer der Ehegatten fehlt, ist es die Aufgabe des andern, die gemeinsam übernommene Verpflichtung für die Familie zu tragen. Man muss die Schwierigkeiten und die Nöte dieser Familien sehen, um sie besser zu verstehen und ihnen jede mögliche Hilfe zu bieten.

3.6.10 Es gibt kein unveränderliches Leitbild der Familie. Was die Bibel über die Familie aussagt, ist zu sehr von sozialen und kulturellen Bedingungen der damaligen Zeit geprägt, als dass man daraus genaue Normen ableiten könnte. Eindeutig steht aber fest: Gott ist es, der als lebendiger Herr mit der Familie sein möchte.

Eltern und Kinder sollten sich bemühen, das Evangelium immer besser zu hören und in sich aufzunehmen. Alle sollten bezeugen können, dass der christliche Glaube einen Lebensstil erlaubt, der sich vor allem durch Offenheit, Verständnis, Verzeihung und Versöhnung auszeichnet. Nach einer Umfrage, welche die Interdiözesane Sachkommission 6 bei jungen Westschweizern durchführte, sagt nur eine kleine Minderheit aus, oft zu beten. In den Augen der Jungen bedeutet Religion mehr für die Eltern als für sie selbst. Diese Aussagen bestätigen die Notwendigkeit, das Problem des geistlichen Lebens in der Familie neu zu bearbeiten.

3.6.11 Autorität findet sich in jeder menschlichen Gesellschaft, ja sogar im Tierreich. Sie ist schon in den ersten Beziehungen gegenwärtig, die zwischen zwei Wesen bestehen können. Jeder begegnet der Autorität, entweder weil er sie ausübt oder weil er ihr unterworfen ist.

In der Familiengemeinschaft zeigt sich die Autorität einerseits in den Beziehungen zwischen den Ehegatten, andererseits in jenen zwischen Eltern und

Kindern. Ob der Mensch nun in dieser oder jener Situation steht, jeder muss sich bewusst sein, dass verantwortungsbewusste und begründete Autorität mit Gehorsam unzertrennlich ist und dass beide im Dienste der Liebe stehen.

3.6.12 Diese Überlegung erklärt auch die Beobachtung, dass dort, wo das Ehepaar in Harmonie zusammenlebt, die Probleme, welche durch die Ausübung der Autorität entstehen können, den Frieden der Familie nicht stören, sondern fördern.

Die wichtigen Entscheidungen werden gemeinsam getroffen, nachdem jedes seinen Standpunkt darlegen und den des Partners verstehen konnte. Darum ist es im Endergebnis bedeutungslos zu wissen, ob nun der Mann oder die Frau die getroffene Entscheidung stärker beeinflusste. Wenn aber diese Harmonie fehlt, wenn die Ehepartner sich fragen, welcher von beiden über den anderen Autorität auszuüben habe, lehrt die Erfahrung, dass eine solche Ehe bereits in ihrer Existenz bedroht ist.

3.6.13 Die Autorität der Eltern ihren Kindern gegenüber ist etwas Natürliches, Notwendiges und Gutes. Sie ist auch Ausdruck der Verantwortung, welche die Eltern für die Kinder übernommen haben. Bei der Geburt ist das Kind vollständig abhängig von seinen Eltern. Mit der Zeit wird es sich seiner eigenen Persönlichkeit bewusst und lernt, unter der Führung der Eltern als eigenverantwortliche Person zu handeln. Darum wird die Autorität, entsprechend dem Alter und der Veranlagung des Kindes, in verschiedener Weise ausgeübt.

3.6.14 Im Verlaufe seiner Entwicklung versucht das Kind natürlicherweise jede Abhängigkeit von den Eltern zu verringern oder sogar aufzuheben. Die sich daraus ergebenden Krisen, die In-Frage-Stellung alles Bestehenden, sind normale Entwicklungsabläufe. Die Eltern sollen das Gespräch mit ihrem Kind nicht nur annehmen, sondern suchen; darin erlernt das Kind den Sinn der Verantwortung. Die Eltern werden dabei ihrerseits die Forderungen der modernen Welt besser entdecken.

3.6.15 Eltern, die in diesem Sinne ihre Autorität verstehen und ausüben, werden der Versuchung entgehen können, «autoritär» zu sein. Wer einer recht verstandenen Autorität unterworfen ist, wird sie nicht als Zwang empfinden. So wird die Familie die Aufgabe, die Gott ihr zugewiesen hat, erfüllen können.

3.6.16 Oft wird anvertraute oder angemasste Autorität missbraucht. Solche Missbräuche haben schon einzelne und ganze Gemeinschaften zu Katastrophen geführt. Diejenigen, welche eine Autorität ausüben, müssen sich bewusst sein, welche Verantwortung sie tragen und welche Aufgaben ihnen daraus erwachsen.

## **3.7 Die Alleinstehenden**

3.7.1 Ehe und Familie sind wohl die nächstliegende, aber nicht die einzige Sinnerfüllung von Mann und Frau.

Aus mannigfaltigen Gründen können sich Menschen entschliessen, die Lebensform der Ehelosigkeit zu wählen. Das einzig gültige Motiv für ein solches Leben ist die Liebe. Der Verzicht auf die Ehe ist nicht ein Verzicht auf die männliche oder frauliche Persönlichkeit.

Es ist aber auch möglich, dass ein Mensch nicht so sehr aus eigenem Entschluss als vielmehr durch bestimmte Lebensumstände ehelos bleibt. Viele sind in einer Ehe früher oder später gescheitert. Vielen muss gerade um der Ehe willen von ihr abgeraten werden. Es ist dem Gedanken der Ehe nicht gedient, wenn die Motive und Interessen, die zur Heirat bewegen, nicht durchhalten und am Ende die Scheidung steht, ganz zu schweigen von der Not, die daraus für das Kind entsteht.

3.7.2 Die Nichtverheirateten haben viele spezifische Gebiete der Sinnerfüllung im privaten und öffentlichen Leben. Sie sollten allen positiver aufgezeigt werden: grössere Verfügbarkeit und Beweglichkeit für Beziehungen und Aufgaben, z. B. im sozialen Leben von Kirche und Gesellschaft, Freundeskreis, Engagement in Kultur und Wissenschaft bis zum Einsatz in der Dritten Welt.

Darin kann viel mehr als nur Verzicht gesehen werden. Das Alleinsein kann viele Vorteile haben in der grösseren Gestaltungsmöglichkeit der Individualität und privaten Interessensphäre.

3.7.3 Trotzdem sind die Alleinstehenden, von denen die ganze Gesellschaft profitiert, den Verheirateten in vielem nicht gleichgestellt und in breiten Volksschichten unverstanden.

Inbezug auf das Lebensverständnis der ledigen Frau zeichnen sich im modernen Weltbild z. B. zwei Richtungen ab:

Sie wird zwar ins Berufs- und z. T. auch ins Gesellschaftsleben miteinbezogen, dabei aber oft ihrem Frausein entfremdet, in die Rolle des Mannes und ihm gemässe Strukturen gezwungen. Sie findet in einer oft unpersönlichen, anonymen Berufswelt, die ihren weiblichen Bedürfnissen widerspricht, keine Erfüllung.

Sehr oft sind auch veraltete Leitbilder der ledigen Frau geradezu dazu angelegt, deren Persönlichkeitsentfaltung zu hemmen und zu verunmöglichen. Innerhalb der Kirche stehen der freien Entfaltung der Frau noch grosse Hindernisse entgegen. Die Gründe liegen vor allem in der patriarchalischen Struktur der Kirche, weshalb es erforderlich ist, diese immer wieder neu zu durchdenken und allmählich abzubauen.

3.7.4 Andere Probleme stellen sich denen, welche nach dem Tod des Gatten, dem Wegzug der Kinder oder nach einer Scheidung wieder allein sind. In diesen Fällen entsteht oft eine plötzliche und meist unvorbereitete Einsamkeit, welche eine tiefe Not mit sich bringt.

3.7.5 Jeder muss versuchen, sein Leben zu gestalten, sei es innerhalb oder ausserhalb der Ehe, sei es in der freigewählten oder in der faktischen Ehelosigkeit, als Glied der Gesellschaft wie als Individuum. Innerhalb und ausserhalb der Ehe gelten die gleichen Werte: Selbstannahme — Selbsthingabe — Grosszügigkeit und Annahme des andern.

3.7.6 Auch der unverheiratete Mensch braucht das Du. Auch er hat das Recht zur vollen Selbstfindung und Selbstentfaltung. Da er nicht in einer Kleinfamilie den Ort seiner Geborgenheit und Identität erleben kann, ist er in einer Zeit der stärkeren Individualisierung und Privatisierung des Lebens vermehrt auf gemüthafte Bindungen, auf Freundschaft und Partnerschaft angewiesen.

In diesem Zusammenhang wird oft die Frage gestellt, wie sexuelle Beziehungen zwischen Unverheirateten zu beurteilen seien. Die Antwort kann nur differenziert gegeben werden und ist um so schwieriger, als es sich dabei um eine keineswegs homogene Gruppe handelt, bei der das Problem sich immer in derselben Weise stellen würde.

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, dass Ehelosigkeit mit dem ausdrücklichen Verzicht auf sexuelle Kontakte eine mögliche und sinnvolle Lebensform ist, die auch heute zu einer persönlichen Entfaltung führen kann. Begegnungen mit dem andersgeschlechtlichen Partner können eine Bereicherung bedeuten, auch wenn auf Intimbeziehungen bewusst verzichtet wird. Dies darf bei der neugewonnenen Wertung der menschlichen Sexualität und der Ehe keinesfalls vergessen werden.

Auf der andern Seite dürfen die je nach Situation sich wieder anders stellenden Probleme und Schwierigkeiten im Bereich der Sexualität Unverheirateter nicht übersehen oder bagatellisiert werden. Die sittliche Beurteilung sexueller Beziehungen zwischen Unverheirateten wird je nach Situation verschieden ausfallen. Wo zum Beispiel in einem Freundschaftsverhältnis zwischen einer ledigen Frau und einem ledigen Mann das Ideal der Enthaltsamkeit bejaht und angestrebt, aber nicht voll durchgehalten wird, muss auch eine sittliche Beurteilung anders ausfallen als dort, wo dieses Ideal gar nicht gesucht wird. Wo — um eine andere Situation zu erwähnen — ein eheähnliches Verhältnis zwischen Unverheirateten besteht, die aus äusseren Gründen nicht heiraten können, wird für die sittliche Beurteilung auf jeden Fall wichtig sein, ob die Werte der Liebe, Treue und Ausschliesslichkeit angestrebt werden und ob die Frage einer möglichen Heirat mit ganzem Ernst geprüft wird.

## **4 Konkrete Einzelfragen**

### **4.1 Sexualität Unverheirateter und voreheliche Sexualität**

4.1.1 Der sexuellen Partnerschaft in der Ehe gehen altersgemässe Formen des Sexualverhaltens voraus. Wir müssen davon ausgehen, dass jeder Mensch in jedem Alter immer wieder neue und andere sexuelle Probleme zu bewältigen hat. Im kindlichen und jugendlichen Reifungsprozess sind dies zum Beispiel: Fragen, Entdeckungen, Selbstbefriedigung. Darauf folgt die intensivere Zuwendung zum andern Geschlecht und damit gewinnt — nebst der Verantwortung für sich selber — die Verantwortung für den andern immer mehr an Bedeutung.

4.1.2 Das Ideal christlicher Liebe ist richtungsweisend für verantwortliches Verhalten, auch in sexuellen Beziehungen.

In jeder intensiven Zuwendung zu einem Partner ist nebst der Verantwortung für sich selber die Verantwortung für den anderen immer von grosser Bedeutung.

In der christlichen Ethik betonen wir heute mehr und mehr die persönliche Verantwortung. Sie lässt keine Pauschalbewertung zu. Wir müssen uns bewusst werden, welche Ziele wir anstreben und was für Verantwortung wir übernehmen.

## 4.2 Gleichgeschlechtliche Zuneigung

4.2.1 Wir dürfen uns der Tatsache nicht verschliessen, dass es Menschen mit gleichgeschlechtlicher Neigung gibt. Die Ursachen dieser Neigung sind bis heute nicht hinreichend geklärt. Die einen sprechen von einem Ursachenkomplex biologischer, psychischer und personaler Komponenten.

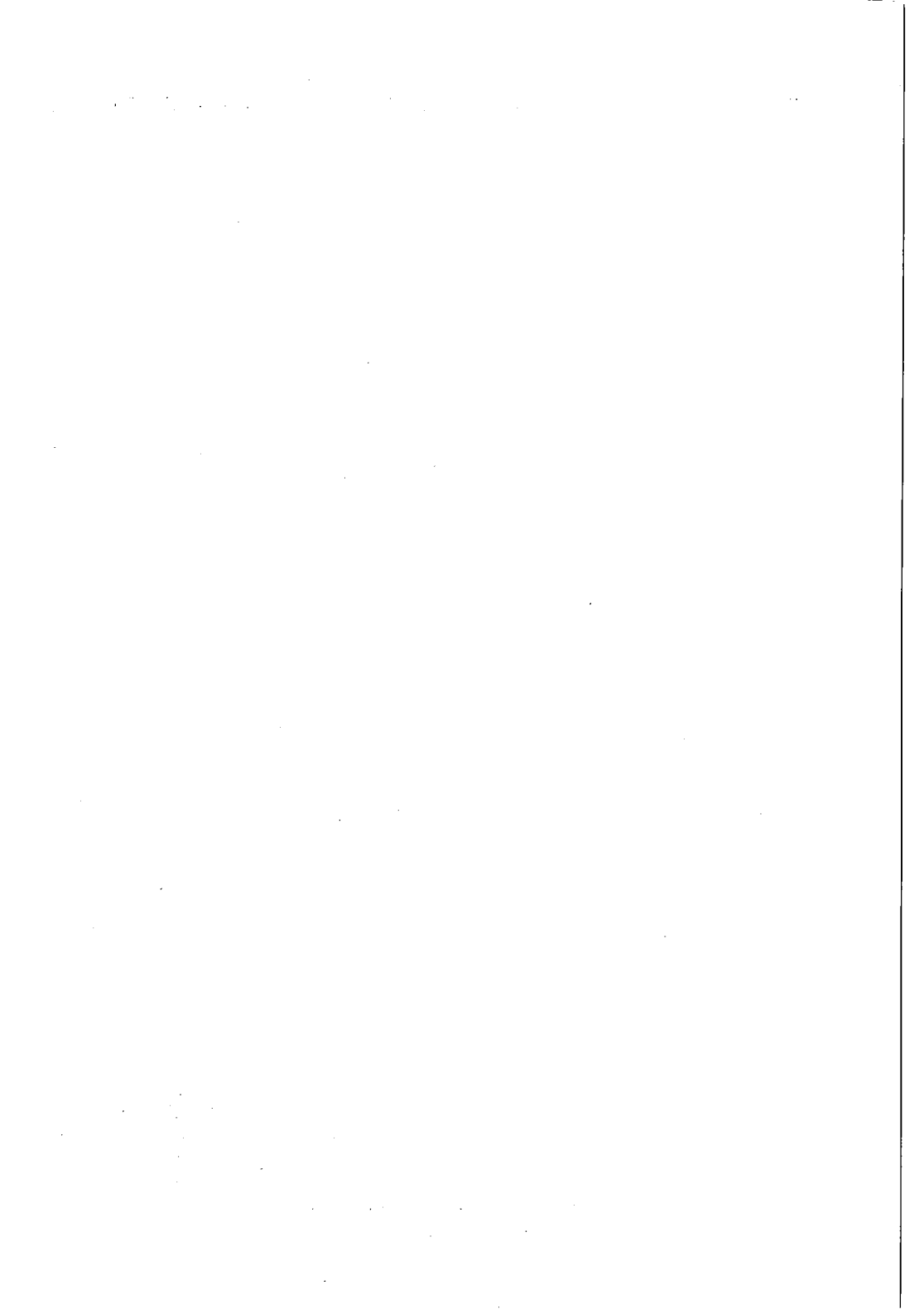
Andere sind der Auffassung, dass die gleichgeschlechtliche Neigung in den meisten Fällen anlagebedingt ist, ihr aber auch psychische Störungen zugrunde liegen können. Die gleichgeschlechtliche Zuneigung muss sich nicht immer in geschlechtlichen Akten äussern.

4.2.2 Die gesellschaftliche Ächtung der gleichgeschlechtlich geneigten Menschen ist zu überwinden. Die Gesellschaft hat gegenüber allen Gliedern jene Freiheit der Selbstverwirklichung zu sichern, die ihrer gleichen Würde angemessen ist. Eine Einschränkung dieser Freiheit ist dort gefordert, wo das Wohl des Nächsten und besonders der Schutz der Jugend dies verlangen. Dieser Grundsatz gilt, ob eine soziale Gefährdung von gleichgeschlechtlich oder andersgeschlechtlich Geneigten herkommt. In jedem Fall aber muss die Gesellschaft die gleichgeschlechtlich Geneigten in ihrer Menschenwürde respektieren und ihnen helfen, sich mit ihrer Neigung anzunehmen und in Verantwortung zu leben. Dies entspricht auch dem Verhalten Jesu gegenüber gesellschaftlich geächteten Menschen.

## 4.3 Die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten

4.3.1 Nach der Lehre Jesu gibt es in keinem Fall ein gutes Recht auf Scheidung und Wiederheirat. Andererseits ist sein Verhalten zu Sündern und Ehebrechern von grossem Erbarmen gekennzeichnet (Joh 8, 11 «Gehe hin und sündige nicht mehr»). Die Einschränkung des Scheidungsverbotes bei Matthäus (Mt 5, 32 und 19, 9: «ausser wegen Unzucht») und bei Paulus (1. Kor 7, 15: «wenn ein Heide seinen christlichen Partner verlässt») weisen darauf hin, dass diese Radikalforderung Jesu — wie übrigens auch seine anderen Forderungen der Bergpredigt — nicht im Sinne eines rechtlichen Gesetzes (miss)verstanden werden darf, sondern ursprünglich als sittliches Ideal und Zielgebot gedeutet wurde, das im Falle des Nichterreichens eine Lösung im Gelste christlicher Vergebung zulässt.

4.3.2 Der Ausschluss wiederverheirateter Geschiedener von den Sakramenten wird von vielen schmerzlich empfunden. Sie sehen seine innere Begründung nicht ein. Er scheint ihnen im Widerspruch zu stehen zum Grundsatz der Vergebung gegenüber dem reuigen Sünder. Immer mehr wird die Notwendigkeit einer seelsorgerlichen Haltung gegenüber den Geschiedenen eingesehen.





# Entscheidungen und Empfehlungen

von der Synode am 25. Mai bzw. 16. November 1974 verabschiedet und  
von Bischof Dr. Anton Hänggi genehmigt.

## 5 Theologische und anthropologische Grundfragen der Sexualität

### 5.1 Zur Geschlechtlichkeit des Menschen im allgemeinen

*5.1.1 Die heutigen Anthropologien lehren übereinstimmend, dass die Geschlechtlichkeit den ganzen Menschen durchdringt und prägt. Sie muss als Leib-seelische Ganzheit gesehen werden. Die Synode ist der Überzeugung, dass damit eine wichtige Erkenntnis der biblischen Lehre vom Menschen wiederentdeckt wurde, die lange Zeit verdrängt worden war.*

*5.1.2 Angesichts der Vielfalt von Sinngehalten, die in der Geschlechtlichkeit des Menschen ihren Ausdruck finden oder darin ihre Grundlage haben, macht die Synode sich die Erkenntnis zu eigen, dass die Sexualität eine schöpferische Kraft lebensbejahender Gemeinschaftsbildung ist.*

*5.1.3 Ehe und Ehelosigkeit sind als Lebensformen des Christen grundsätzlich gleichwertig.*

### 5.2 Sexualität in menschlicher Verantwortung

*5.2.1 Gegenüber jeder Art von Missbrauch und Missachtung des Partners in einer geschlechtlichen Beziehung soll die Kirche in ihrer Verkündigung dafür eintreten, dass, gemäss dem Evangelium, die Liebe Gottes zu jedem Menschen auch der letzte Maßstab menschlicher Liebe und Würde ist.*

*Um bestimmen zu können, was die heutige Wirklichkeit und Würde des Menschen ausmacht und an sexuellen Bedürfnissen, Erwartungen und Ansprüchen einschliesst, ist die Kirche auf den Dialog mit den zeitgenössischen Humanwissenschaften angewiesen.*

*5.2.2 Ein erfülltes menschliches Leben umfasst mehr als sexuelles Glück. Die Synode weiss sich daher zur Kritik an einer Gesellschaft verpflichtet, welche die grössere Freiheit zum sexuellen Genuss benützt, um von poli-*

tischen, kulturellen und nicht zuletzt religiösen Ansprüchen abzulenken. Die Kritik darf sich jedoch nicht in Verboten und moralischen Appellen erschöpfen. Sie gewinnt vielmehr ihre Berechtigung erst aus einer verantwortlichen, im Bereich der Kirche beispielhaft einzuübenden Teilhabe des einzelnen an der Gestaltung der Gesellschaft.

## **6 Selbstfindung und Hinführung zur Partnerschaft**

### **6.1 Sexualerziehung**

*Die Synode anerkennt als Erziehungsziele, glückliche, selbstbewusste, liebes-, beziehungs- und glaubensfähige Menschen heranzubilden.*

*6.1.1 In der Familie soll das Kind in Geborgenheit eigenständig werden, Gemeinschaftswerte erleben, Öffnung auf die grösseren Gemeinschaften spüren, gleichberechtigte Partnerschaft erfahren.*

*6.1.2 Alle, die in der Erziehung und in der Jugendarbeit tätig sind, sollen durch ihr gelebtes Beispiel in partnerschaftlichem Gespräch die Jugendlichen zu grösserem Selbstverständnis, zur Mitarbeit und Mitverantwortung für die Gemeinschaft anleiten.*

*6.1.3 Die Synode anerkennt die Wichtigkeit einer gründlichen und in die Gesamterziehung einbezogenen Geschlechtererziehung. Zugleich bittet sie alle Erziehungsträger, ein mehrspuriges Vorgehen nach Möglichkeit zu vermeiden und in einen gegenseitigen Dialog zu treten. Dieser sollte ohne Emotionen und auf der Basis fachkundiger Kompetenz geführt werden. Auch wenn nicht alle Instanzen von der gleichen ethischen Grundlage ausgehen, sollte man sich doch vor beiden Extremen hüten: vor einer wertfreien Sexualauffassung wie vor einer formalistischen Gesetzesmoral.*

*Die Interdiözesane Katechetische Kommission (IKK) sollte sich in Zusammenarbeit mit der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (KAGEB) und Vertretern der kirchlichen Jugendorganisationen bei der Erstellung ihres Konzepts über Geschlechtererziehung nach Möglichkeit die Mitarbeit der andern christlichen Kirchen sichern. Dieses Konzept sollte für einen möglichst breiten Adressatenkreis geschaffen werden, wie z. B. Lehrerbildung, Erwachsenenbildung, weiterbildende Kurse und nicht zuletzt für die staatlichen Erziehungs- und Schulungsinstanzen.*

### **6.2 Sexualität Jugendlicher**

*6.2.1 Dem Jugendlichen verhelfen wir in dem Masse dazu, ein reifer, sittlicher Mensch zu werden, als wir ihm ermöglichen, durch eigene Einsicht seine Eigenart zu suchen und freiheitliche Bindung zum Mitmenschen zu wagen.*

*6.2.2 Ziel der Erziehung und Beratung Jugendlicher muss die persönliche Entscheidungsfähigkeit aus dem im Glauben fundierten Gewissen sein.*

*6.2.3 Der sittliche Anspruch, der sich an die Einsicht des Jugendlichen wendet, muss sachlich begründet werden.*

*6.2.4 In diesem Zusammenhang sollte auch gesehen werden, dass die Selbstbefriedigung als vorübergehende Entwicklungserscheinung unproblematisch sein kann und entsprechend bewertet werden sollte.*

*6.2.5 Von den Erwachsenen wird erwartet, dass sie die Jugend zu Selbstverantwortung und Selbständigkeit hinführen. Ebenso darf auch von der Jugend erwartet werden, dass sie sich bemüht, ihr sexuelles Verhalten immer verantwortungsbewusster zu gestalten, mit dem Ziel, fähig zu werden, nicht nur das eigene Glück, sondern vor allem das des Partners anzustreben.*

*6.2.6 Die Jugendlichen haben in unserer Zeit grosser Unsicherheit einen besonderen Anspruch darauf, dass ihre Erzieher und die Vertreter von Schule und Kirche redlich auf ihre Fragen und Probleme eingehen.*

*Neben bewährten Lehrmeinungen sollen sie auch die Ergebnisse und Ansprüche neuerer Sexualethik kennen lernen und sich danach entscheiden können.*

*Jugendseelsorge und Erwachsenenbildung sollen ihre Arbeit in dem Sinne koordinieren, dass das Gespräch zwischen den Generationen auf breiter Ebene gefördert werden kann.*

*6.2.7 Rat und Entscheidungshilfe müssen im Zusammenhang der personalen und sozialen Entwicklung des Jugendlichen individuell geboten werden.*

### **6.3 Voreheliche Sexualität**

*6.3.1 Sexuelle Beziehungen müssen immer im Zeichen der Liebe, d. h. im grossen Zusammenhang von Zärtlichkeit, gegenseitiger Bereicherung, Treue und Fruchtbarkeit sowie Verantwortung und Verzicht gesehen werden.*

*Erotische Beziehungen können zu erfüllenden Gemeinschaftserlebnissen führen. Sie verhelfen zu einem Erfahrungsbereich, in dem sich die eigene Persönlichkeit, sowie die des Partners entfalten und bereichern können.*

*6.3.2 Das christliche Ideal fordert die Einordnung der sexuellen Beziehungen in die Ehe, deren Wesensmerkmale Liebe, Treue, Dauerhaftigkeit und Ausschliesslichkeit sind. Die gesellschaftlich institutionalisierte Form der Ehe will Geborgenheit und Einfügung ins Lebensganze garantieren und die Rechte der Kinder sichern.*

*Die kirchliche Trauung weist den Bund von Mann und Frau in den Bund Gottes mit den Menschen ein und bindet menschliche Liebe und Treue an die Liebe und Treue Gottes. Dadurch bekommt die Ehe Zeugnischarakter.*

6.3.3 Auf Grund dieser Voraussetzungen ergibt sich, dass sexuelle Beziehungen im Vorfeld der Ehe, die auf diese Werte ausgerichtet sind, differenziert beurteilt werden müssen. Sie sind sittlich anders zu werten als wenn es sich um eine bloss vorläufige Episode handelt.

6.3.4 Die Sexualität umfasst den ganzen gemüthhaften Bereich der Zärtlichkeit, des Zusammenseins und der gemeinsamen Erlebnisse. Die Pflege dieser Werte ist besonders wichtig für das schrittweise Hineinwachsen in die volle eheliche Partnerschaft. Je besser junge Menschen diesen umfassenden Bereich als persönlichen Ausdruck erleben lernen, desto offener werden sie für die Eigenart und den Anspruch des Partners und den Reichtum seiner Person.

6.3.5 Sexuelle Beziehungen vor der Ehe sind, entgegen gelegentlicher Behauptungen, nicht notwendig; vielmehr kann das Warten bis zum Zeitpunkt grösserer persönlicher Reife und der Übernahme gegenseitiger und verpflichtender Verantwortung sich für die Ehe fruchtbar auswirken. Der junge Mensch muss lernen, seine Sexualität zu beherrschen und zu steuern, um fähig zu werden, seinem Lebenspartner echte Erfüllung zu schenken. Das christliche Ideal sucht eine ganzheitliche Erfüllung des Menschen.

6.3.6 Wichtig für das Verständnis christlich verantworteter Sexualität ist das Wissen, dass auch Schwierigkeiten, Verzicht, Versagen und Fehler Stufen zu persönlichem Reifen sein können. Sexuelle Harmonie und eine geglückte eheliche Gemeinschaft setzen Fähigkeit und Bereitschaft zum Verzicht aus Rücksicht auf den Geliebten voraus.

6.3.7 Partner mögen neben den wichtigen Voraussetzungen wie Verantwortungsbewusstsein, persönlicher Reife und Opferbereitschaft auch bedenken:

- Im Sexuellen ist die psychische Erfahrung bei Mann und Frau verschieden.
- Der Geschlechtsverkehr ist nicht unverbindlich und verpflichtet viel mehr als in der Regel angenommen wird.
- Der Geschlechtsverkehr darf nie Druckmittel sein.
- Er kann zwar herrliche Lusterlebnisse mit sich bringen, aber auch durch negative Momente belastet werden (z. B. Möglichkeit, dass man sich wieder trennt; Gefahr, dass die Sexualität aufgrund des nur gelegentlichen Zusammenseins einen falschen Stellenwert bekommt). Je jünger ein Paar ist, desto ernsthafter ist zu prüfen, ob die wesentlichen Werte der Ehe tatsächlich angestrebt werden.
- Es darf nicht neues Leben gezeugt werden, für dessen Wohl und Gedeihen die nötigen Voraussetzungen fehlen.

*6.3.8 Sicher ist die Tendenz falsch, durch rasches Drängen zum Eheabschluss jungen Leuten die Sexualprobleme erleichtern zu wollen.*

*6.3.9 So wie das Liebesgebot den Paaren helfen soll, das Ideal erreichen zu können, so wird für Eltern und Berater die Liebe richtungweisend sein, auch jenen gegenüber, die in ihren Beziehungen dem christlichen Ideal nicht in jeder Hinsicht zu entsprechen vermögen.*

## **7 Entfaltung in der Gemeinschaft / Konkrete Einzelfragen**

### **7.1 Die Ehe**

*7.1.1 Sowohl im Alten wie im Neuen Testament wurde der Bund Gottes mit den Menschen immer wieder im Bild der Ehe dargestellt. Deshalb muss die Kirche zuerst in ihrem eigenen Bereich diesem Bundesgedanken zum Durchbruch verhelfen. Die Synode sieht eine wesentliche, wenn auch indirekte Aufgabe der Ehepastoral darin, dass die Kirche sich nicht in erster Linie als rechtliche Institution, sondern als Gemeinschaft der Gnade und der gegenseitigen Verantwortung versteht.*

*7.1.2 Von daher hat die kirchliche Verkündigung die Aufgabe, die Ehe in dieser ganzen Dimension darzustellen. Sie soll durch das biblische Symbol des Bundes zum Ausdruck bringen, dass die Ehe nicht als eine fertige Rechtsgestalt betrachtet werden kann. Sie ist vielmehr wie jener Bund, der sie umschliesst, ein dynamisches Geschehen zwischen zwei Partnern, welche in bedingungsloser Liebe und vergebungsbereiter Treue miteinander auf dem Wege sind.*

*7.1.3 Die kirchliche Gemeinschaft hat auch die Aufgabe, den Ehen und Familien Hilfen anzubieten für die Verwirklichung der christlichen Spiritualität. Dem Charakter von Ehe und Familie als einem gelebten Dialog entspricht es, wenn sie solche Hilfe in der Form begleitender Beratung anbietet und diese den verschiedenen Entwicklungs- und Reifungsstadien der Ehe anpasst.*

*7.1.4 Umfassendes Ziel der begleitenden Beratung ist es, dass die junge Familie der Welt gegenüber zu einem selbständigen Zeugnis christlicher Gemeinschaft wird.*

### **7.2 Ehevorbereitung**

*7.2.1 Die menschlichen Voraussetzungen zur Ehe, besonders die Entscheidungs-, Bindungs- und Liebeshfähigkeit, sind in der Erziehungsarbeit zu wecken und zu fördern.*

*7.2.2 Das Brautgespräch mit dem Priester soll vor allem die christliche Dimension der Ehe als Zeichen der Liebe Gottes unter den Menschen aufzeigen und darf sich nicht nur auf die kirchenrechtliche Abklärung der Ehefähigkeit beschränken.*

*7.2.3 Die Brautleute sollen vor der Trauung einen Ehevorbereitungskurs besuchen. Dieser Kurs wird das Gespräch mit dem Seelsorger ergänzen. Dabei sollen Sinn und Ziel der christlich verstandenen Ehe zum Ausdruck kommen.*

*7.2.4 Durch Fachleute geführte Ehevorbereitungskurse, die sich den vielfältigen Aspekten der Ehe widmen, sollen vermehrt angeboten werden. Es ist die Pflicht des Seelsorgers, den Brautleuten die Wichtigkeit solcher Kurse aufzuzeigen und ihnen deren Besuch nahezu legen.*

*7.2.5 Die bestehenden Formen der Ehevorbereitungskurse sollen weiter ausgebaut, neue Möglichkeiten und Methoden erarbeitet und verwirklicht werden.*

*7.2.6 In allen Kursen ist darauf zu achten, dass über Ehe theologie und Ehe spiritualität nicht nur informiert wird, sondern dass die Brautleute bei dieser Gelegenheit auch einen ihrer Situation entsprechenden Gottesdienst miterleben können.*

*7.2.7 Die Kurse sollen in ökumenischem Geiste gestaltet sein. Vor allem in konfessionell gemischten Gegenden ist eine stärkere Zusammenarbeit mit den Ehevorbereitungsorganisationen anderer Konfessionen anzustreben.*

*7.2.8 Die Synode beauftragt für die Westschweiz die «Centres de Préparation au Mariage» (C. P. M), für die deutschsprachige Schweiz die KAGEB, die Termine sämtlicher regional und überregional organisierter Ehevorbereitungskurse alljährlich zu veröffentlichen, um dem einzelnen Brautpaar die Auswahl eines ihm zusagenden und termingerechten Kurses besser zu ermöglichen (vgl. Kommissionsbericht 3.2.2).*

*7.2.9 In Aufklärung und Ehegespräch soll nicht nur von biologischer Fruchtbarkeit gesprochen, sondern vermehrt bewusst gemacht werden, dass jede Ehe fruchtbar werden kann, wenn die Partner zusammen für ein glückliches Leben der Mitmenschen arbeiten.*

### **7.3 Eheabschluss**

*7.3.1 Die Synode ersucht die Schweizerische Bischofskonferenz, folgende Empfehlung an die zuständigen Instanzen in Rom weiterzuleiten:  
Es ist von den Theologen zu prüfen, ob an der bisherigen Praxis, wonach eine Ziviltrauung bei Katholiken keine Gültigkeit hat, noch festgehalten werden kann.*

## **7.4 Ehebegleitende Bildung und Elternbildung**

*7.4.1 Die bestehenden Ehegruppen und die Träger der Elternbildung sollten ihre Arbeit einschliesslich Kaderschulung untereinander vermehrt koordinieren, aber auch mit andern konfessionell verschiedenen und neutralen Institutionen zusammenarbeiten. Das beginnt mit der gegenseitigen Information und geht über den Austausch von Referenten und Kursleitern bis zur gemeinsamen Durchführung von Kursen.*

*7.4.2 Wie in andern Bildungsbereichen ist auch hier darauf zu achten, besondere Angebote für die Gastarbeiterfamilien zu machen. Die für sie fremde kulturelle und gesellschaftliche Umgebung bringt eheliche und familiäre Probleme besonderer Art mit sich. Es wäre unsolidarisch, sie damit allein zu lassen.*

*7.4.3 Mit Rücksicht auf die Bedeutung einer wirksamen ehe- und familienbegleitenden Bildungsarbeit soll das Ordinariat prüfen, wie die Kaderausbildung und -fortbildung gefördert werden kann. Hauptamtliche, qualifizierte Erwachsenenbildner sind eine dringende Forderung an Kirche und Staat.*

*7.4.4 Um möglichst viele Eltern und Erzieher zu erfassen, sollten die Möglichkeiten der Massenmedien, besonders von Radio und Fernsehen, genutzt werden.*

*7.4.5 In der Aus- und Weiterbildung der Seelsorger soll über Bedeutung und Wege der ehe- und familienbegleitenden Bildungsarbeit von Fachleuten umfassend orientiert werden.*

## **7.5 Beratungsstellen**

*7.5.1 Es ist dringend zu prüfen, insbesondere bei der Planung der neuen Seelsorgestrukturen, wo neue Beratungsstellen für Ehe und Familie, für Alleinstehende, Jugendliche usw. zu schaffen und bestehende auszubauen sind, und wie mit diesen, seien sie konfessionell oder nicht, zusammengearbeitet werden kann.*

*Solche Beratungsstellen müssen Ausländern jederzeit zur Verfügung stehen und in der Lage sein, sie in ihrer Eigenart anzusprechen.*

*7.5.2 Jede Beratungsstelle soll von einem psychologisch geschulten Eheberater geleitet werden, der seine Beratung, zusammen mit seinen Mitarbeitern und weiteren geschulten Kräften (u. a. Arzt, Jurist, Pädagoge, Seelsorger, Sozialarbeiter) und mit den Dienstleistungsstellen von Fürsorge, Medizin, Rechtsprechung, Jugendschutz und Elterngruppen ausübt. Wenn*

*es sich um eine kirchliche Beratungsstelle handelt, soll der psychologisch geschulte Leiter auch im christlichen Glauben engagiert sein.*

*7.5.3 Die Beratung ist nicht zu verstehen als einfache «Rezeptausgabe», noch weniger als gerichtliches Urteil, sondern als Hilfe zur richtigen Beurteilung der eigenen Situation und zu einer persönlich verantworteten Entscheidung.*

*7.5.4 Von den Mitarbeitern in den Beratungsstellen wird erwartet, dass sie eine Frau in ihrem Entschluss, das unehelich empfangene Kind zur Welt zu bringen, bestärken und unterstützen. Sie werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Mutter und Kind in einer toleranten sozialen Umgebung möglichst gute Lebensbedingungen vorfinden (vgl. auch 7.10.4 ff.).*

*7.5.5 Die Beratung, Betreuung und Begleitung gleichgeschlechtlich geneigter Menschen gehört auch in den Arbeitsbereich dieser Beratungsstellen.*

*7.5.6 Vor der Ehe können die Partner gemeinsam mit den Beratern die wesentlichen Voraussetzungen zu einer partnerschaftlichen Ehe nochmals überprüfen, die allgemeinen und besonderen Anfälligkeiten einer geplanten Ehe kritisch beleuchten und neue Standpunkte erarbeiten.*

*7.5.7 Zusammen mit den Eheleuten in Schwierigkeiten und Krisen wecken die Berater Einsicht in die Eheproblematik und erarbeiten deren Verständnis. Leid und Frustration sind auch in der Dimension des Kreuzes zu sehen. Dadurch können die Eheleute ihre Konflikte besser bewältigen. Sie werden dabei auch mit besonderer Aufmerksamkeit an die Not ihrer Kinder denken, die durch solche Krisen Schaden erleiden.*

*Die Berater müssen sich aber auch mit den Ehekrisen befassen, in denen das Wohl des Partners oder (und) der Kinder eine zivilrechtliche Scheidung als notwendig und verantwortbar nahelegen. In solchen Fällen dürfen sie darauf hinweisen, dass die Ehe aus Zwängen oder aus Schuld scheitern kann und dass die Gesellschaft und insbesondere die christliche Gemeinde den Gewissensentscheid der Partner respektieren und ihnen auf ihrem Weg weiterhelfen.*

*7.5.8 In den Aufgabenbereich der Beratungsstellen gehört auch die Lebensberatung Alleinstehender, lediger Mütter und Verwitweter. Zudem sollte ein speziell geschultes Team für die Jugendberatung vorhanden sein.*

*7.5.9 Beim Gespräch mit Geschiedenen, die ernstlich eine Wiederverheiratung in Aussicht nehmen, sollen die Beratungsstellen zur Abklärung der Sach- und Wissenslage mit der diözesanen Ehekommission zusammenarbeiten.*



## **7.6 Pastorale Ehekommission**

*7.6.1 Die Synode ermuntert das kirchliche Ehegericht unserer Diözese, sich in seinen Beurteilungen und Beratungen weiterhin primär von seelsorglichen Erwägungen und nicht nur von kirchenrechtlichen Kriterien leiten zu lassen.*

*7.6.2 Durch vertrauensvolle Aussprache sichert es eine Form der Untersuchung und Abklärung der gescheiterten Ehe, die für den Geschiedenen oder Wiederverheirateten zugleich eine seelsorgliche Hilfe bedeutet und ihn zu einer persönlich verantworteten Entscheidung führt, die auch von der kirchlichen Gemeinschaft her angenommen werden kann.*

*7.6.3 Das «Diözesane Ehegericht» wird gebeten, sich aus pastoralen Überlegungen «Diözesane Ehekommission» zu nennen und sich durch entsprechende Fachleute personell zu ergänzen.*

## **7.7 Ehegesetzgebung**

*Die Synode bittet den Bischof folgende Empfehlung an die zuständigen Instanzen in Rom weiterzuleiten:*

*7.7.1 Es wird gewünscht, dass die gesamte Ehegesetzgebung überprüft und der neuen theologischen und anthropologischen Sicht der Ehe angepasst wird.*

*7.7.2 Es wird gewünscht, dass die Zusammensetzung der Ehegerichte und ihr Prozessverfahren neu überdacht werden.*

## **7.8 Die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten**

*Zur pastoralen Hilfe für Geschiedene, die wiederverheiratet sind und am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen wollen, bittet die Synode die Bischofskonferenz, folgende Richtlinien zu erlassen:*

*7.8.1 Nach der Lehre Jesu gibt es in keinem Fall ein gutes Recht auf Scheidung und Wiederheirat: «Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen» (Mt 19, 6; Mk 10, 9). Der Christ weiss, dass Glaube und Liebe Kraftquellen sind, aus denen heraus auch schwere Krisen durchgestanden und überwunden werden können. Andererseits gibt es hier, wie in anderen Bereichen des christlichen Lebens, die Möglichkeit des Scheiterns. Die pastorale Hilfe für wiederverheiratete Geschiedene hat beiden Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Sie darf die Forderung Jesu nach unbedingter Treue in der Ehe nicht schmälern und muss daher alles meiden, was bei den Gläubigen den Eindruck erwecken könnte, die Lehre der Kirche über*

*die Unauflöslichkeit der Ehe hätte sich geändert. Ohne die Frage der Wiederheirat theologisch lösen und die Zweitehe kirchenrechtlich anerkennen zu wollen, beschränkt sich die pastorale Hilfe einzig darauf, den Betroffenen in bestimmten Einzelfällen einen verantwortbaren Gewissensentscheid in der Frage zu ermöglichen, ob sie in ihrer Situation am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen dürfen.*

*7.8.2 Die Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche setzt bei allen Christen die Bereitschaft zur Prüfung des eigenen Gewissens und zur Umkehr voraus. Sie ist getragen vom Vertrauen auf den Herrn, dessen Verhalten zu den Sündern von grossem Erbarmen gekennzeichnet ist: «Gehe hin und sündige nicht mehr» (Joh 8, 11). Solch lebendige, vom Vertrauen getragene Umkehr ist ein nie abgeschlossener Lebensprozess. Der Wille zur Umkehr fordert daher von jedem Christen und so auch von wiederverheirateten Geschiedenen die Bereitschaft, das zu tun, was ihnen hier und jetzt möglich ist. Die Radikalforderung Jesu beinhaltet an sich die Bereitschaft zur unbedingten Treue in der Ehe. Es gibt aber Fälle, in denen die Auflösung einer zweiten Verbindung wegen des schweren Schadens für die Partner und deren Kinder unverantwortlich wäre. Wiederverheiratete Geschiedene, die in einer solchen Konfliktsituation sich befinden, mögen zur Prüfung ihres Gewissens und ihrer Umkehrbereitschaft etwa folgende Kriterien bedenken, wenn sie am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen wollen:*

- Ist die Bereitschaft gegeben, begangene Schuld unter die Vergebung Gottes zu stellen und eine fortbestehende Verantwortung gegenüber dem ersten Partner und den Kindern aus dieser ersten Ehe nach Kräften zu erfüllen?*
- Ist die neue Verbindung auf bürgerlich-rechtlicher Ebene geordnet und ist der feste Willen vorhanden, dem neuen Partner in Treue verbunden zu bleiben und die Kinder nach christlichen Grundsätzen zu erziehen?*
- Ist das Verlangen nach den Sakramenten von wirklich christlichen Motiven getragen?*
- Lässt sich in Rücksicht gegenüber der konkreten Gemeinde der öffentliche Sakramentenempfang verantworten, ohne dass diese darob in ihrem Glauben in schwere Verwirrung gerät?*

*7.8.3 Für alle Christen ist echte Umkehr nie nur eine private Angelegenheit, sondern immer auch getragen von der Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft der Kirche und ihrem Auftrag, den Menschen die Vergebung zuzusprechen. In einer Sache von so wichtigem Belang für die Betroffenen selbst wie für die Gemeinschaft sind daher wiederverheiratete Geschiedene aufgefordert, für einen verantwortbaren Gewissensentscheid in ihrer Frage das pastorale Gespräch mit dem Priester zu suchen. Der Seelsorger soll sich in seinem Dienst an die hier vorgelegten pastoralen Richtlinien halten.*

*7.8.4 Noch sind nicht alle Fragen theologisch geklärt, die sich mit dem Sakramentenempfang der wiederverheirateten Geschiedenen stellen. Fest steht aber, dass die Forderung Jesu nach unbedingter Treue in der Ehe unverkürzt gültig bleibt. Fest steht ebenfalls, dass Jesus gegenüber allen Barmherzigkeit übt, die angesichts seiner Forderungen gescheitert sind, aber sich ehrlich bemühen, in echter Umkehrgesinnung das ihnen Mögliche zu tun. Wir alle sind auf diese Barmherzigkeit Jesu angewiesen und zugleich aufgerufen, im Geiste gegenseitiger Vergebung Barmherzigkeit zu üben, den Gewissensentscheid der einzelnen zu respektieren und das letzte Urteil Gott zu überlassen. Aus solcher Gesinnung heraus wird die Gemeinde dieser pastoralen Hilfe gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen Verständnis entgegenbringen.*

*7.8.5 Die Bischöfe werden ersucht, zur ganzen Frage pastorale Erläuterungen zu erlassen, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.*

## **7.9 Eheliche Sexualität, Familienplanung und Empfängnisregelung**

*Zur persönlichen Gewissensbildung in Fragen der ehelichen Sexualität, Familienplanung und Empfängnisregelung weist die Synode auf folgende Entscheidungshilfen hin:*

*7.9.1 Jedes Ehepaar ist zur Familienplanung verpflichtet. Diese Pflicht schliesst sowohl die Bejahung des Kindes als Geschenk des Schöpfers, als auch die Verhütung unverantwortbarer Schwangerschaften ein; sie ergibt sich aus der Verantwortung gegenüber der Ehe, der Familie, der Gesellschaft und der Menschheit.*

*7.9.2 Zur christlichen Verwirklichung der Familienplanung gehört Lebensfreude, getragen von christlicher Hoffnung, Verzicht und Opferbereitschaft. Auch der Entschluss zu einer kinderreichen Familie kann zur guten und weitsichtigen Familienplanung gehören und sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch der Menschheit verantwortet werden.*

*7.9.3 Das Ehepaar soll in gegenseitigem Einvernehmen und in gemeinsamer Verantwortung selber bestimmen, wieviele Kinder es zu haben wünscht.*

*7.9.4 Die Frage der Methode entscheiden die Ehegatten nach ihrem christlich gebildeten Gewissen. Sie haben sich vorher sorgfältig zu informieren und, falls notwendig, den Rat eines Arztes einzuholen.*

*7.9.5 Die Methode muss der Dringlichkeit der Empfängnisverhütung entsprechend sicher und den Bedürfnissen und dem sittlichen Empfinden des*

*Ehepaares angepasst sein. Die rücksichtsvolle Liebe zum Partner und gegenseitiges Einvernehmen sollen auch hier wegleitend sein.*

*7.9.6 Der Schwangerschaftsabbruch zerstört ein menschliches Wesen. Er darf keine Methode der Familienplanung sein.*

*7.9.7 Die operative Sterilisation bedarf wegen der Tragweite des Eingriffs einer gesonderten Beurteilung. Ob sie verantwortbar ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Im Blick auf die Zukunft der Ehepartner ist bei jungen Ehepaaren von der Sterilisation abzuraten.*

*Wo die Sterilisation erwogen wird, ist eine besonders gute Beratung durch Arzt und Seelsorger nötig. Darum darf der Entscheid zu Sterilisation nicht kurz vor oder nach einer Geburt getroffen werden.*

## **7.10 Erklärung zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs**

*(Gesamtschweizerisch verabschiedet am 8./9. September 1973)*

*7.10.1 In der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch geht es um den Menschen, das menschliche Leben, seinen Wert und seine Schutzwürdigkeit unter dem ethischen, sozialen und rechtlichen Gesichtspunkt. Da gegenwärtig in der Schweiz eine neue Gesetzgebung im Sinne einer Liberalisierung oder gar völligen Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs vorbereitet wird, hat die Frage ihre besondere Aktualität. Sie muss jedoch stets im grösseren Zusammenhang der Probleme gesehen werden, die sich aus den Tatsachen des Krieges, der Gewalttätigkeit, der Folterungen, der ungünstigen Umweltbedingungen usw. ergeben. Jedes Vergehen gegen das menschliche Leben, und zwar auf jeder Entwicklungsstufe, ist ein Übel und ein Versagen des Einzelnen und der Gesellschaft, auch wenn dies aus manchen Gründen im konkreten Fall unvermeidlich erscheinen mag.*

### *Der ethische Aspekt*

*7.10.2 Vom Beginn des embryonalen Lebens an bedeutet der Schwangerschaftsabbruch die Zerstörung menschlichen Lebens und ist deshalb vom sittlichen Standpunkt aus abzulehnen, denn jeder Mensch hat ein grundlegendes Recht auf Leben. Dieses Leben muss durch die Gesellschaft geschützt werden. Auch wenn es zunächst unerwünscht und nicht angenommen ist, so hat doch niemand das Recht, darüber zu verfügen, auch nicht die Mutter. Der Schwangerschaftsabbruch kann nicht als eine rein private Angelegenheit angesehen werden; denn jedes Leben steht in einer Wechselbeziehung zur Gemeinschaft. Dennoch engagiert eine solche Entscheidung zuerst das persönliche Gewissen.*

*7.10.3 Nach unserem christlichen Glauben ist zudem jede Person einzig in ihrer Art und wird von Gott geliebt; das werdende Kind wird von Gott als ein Geschöpf bejaht und hat eine zeitliche und ewige Bestimmung. Diese Überzeugung bestärkt uns wesentlich in unserer Achtung vor dem beginnenden Leben.*

#### *Der soziale Aspekt*

*7.10.4 Das grundlegende Recht auf Existenz, das jedes menschliche Leben besitzt, ist in mancher Hinsicht schwerwiegend gefährdet. Darum ist es ungerecht und widersprüchlich, Frauen und Ehepaare anzuklagen, solange auf sozialer und erzieherischer Ebene dem Schwangerschaftsabbruch nicht wirksam vorgebeugt wird. Deshalb erachtet es die Synode als besonders dringend, auf folgende Aufgaben hinzuweisen:*

*7.10.5 Es ist die Pflicht aller, der Familien und besonders der Kirche, den Sinn für die Verantwortung gegenüber dem Leben in allen seinen Formen und in jeder seiner Phasen zu wecken und zu fördern.*

*7.10.6 Eine Frau, die aus Verzweiflung den Schwangerschaftsabbruch als letzten Ausweg gewählt hat, darf weder verachtet noch sich selbst überlassen werden, vielmehr ist ihr wirksam zu helfen.*

*7.10.7 Die ledige Mutter darf weder diskriminiert noch benachteiligt werden. Jede Frau, die ihr Kind annimmt, verdient Hilfe und Achtung. Die Gesellschaft hat die Pflicht, diese Hilfe zu gewährleisten und rechtlich zu sichern.*

*7.10.8 Nicht verheiratete Mütter, die sich in Sorge um ein geordnetes Aufwachsen des Kindes frei dazu entschliessen, dieses adoptieren zu lassen, sind in ihrer Entscheidung zu respektieren. Diesbezügliche Schritte sollen erleichtert werden. Das gleiche Verständnis verdienen Ehepaare, die aus grosser Not heraus ein Kind zur Adoption freigeben.*

*7.10.9 Die Sozialpolitik im Bereich Wohnungsbau und Mietzins soll vermehrt darauf ausgerichtet sein, dass Familien mit Kindern (besonders kinderreiche Familien und Gastarbeiterfamilien) eine Wohnung finden, die ihren Bedürfnissen und Mitteln entspricht.*

*7.10.10 In der ganzen Schweiz sind die Sozialfürsorge für schwangere Frauen, wie auch Versicherungen, die für Schwangerschaft und Geburt hinlänglich aufkommen, zu fördern. Vermehrt sollen Möglichkeiten für Teilzeitarbeit geschaffen werden.*

*7.10.11 Der Schwangerschaftsabbruch kann auf keinen Fall eine Methode der Familienplanung sein. Deshalb sind wirksame Methoden der Familienplanung anzuwenden. Es sind Beratungsstellen einzurichten und bereits bestehende zu fördern. Diese sollen den Eheleuten und allen anderen Ratsuchenden helfen, Entscheidungen zu treffen, wobei die Grundlage für diese Entscheidungen das richtig gebildete Gewissen sein muss. Wo solche Zentren bereits bestehen, soll nach Möglichkeit mit ihnen zusammengearbeitet werden.*

*7.10.12 Die Grundlage des ärztlichen Berufes ist die Ehrfurcht vor dem Leben und seine Erhaltung. Darum ist es eine unverantwortbare Zumutung an die Ärzte, durch den Schwangerschaftsabbruch das Versagen der einzelnen wettzumachen und so zu ersetzen, was Kirche und Staat für eine entsprechende Information tun sollten, um allen zu helfen und sie auf eine verantwortete Elternschaft vorzubereiten. Wenn andererseits durch das Gesetz einige Fälle vorgesehen werden, in denen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden darf, so kann dieser Eingriff — mit minimalem Risiko für die Mutter — nur von einem Arzt vorgenommen werden. Niemand darf jedoch einen Arzt oder eine Krankenschwester verpflichten, dabei mitzuhelfen, wenn deren Gewissen es ihnen verbietet.*

*Man muss mit Nachdruck die Haltung jener verurteilen, die von der Not der werdenden Mütter oder Ehepaare profitieren und daraus eine Gewinnquelle machen. Eine solche Haltung vermehrt noch die Rechtsungleichheit, die sich aus dem Unterschied zwischen Armen und Reichen ergibt.*

#### *Der rechtliche Aspekt*

*7.10.13 Zum Schutz des ungeborenen Lebens sind sicher auch strafrechtliche Bestimmungen nötig, obwohl diese weder das wichtigste noch das wirksamste Mittel sind. Die Grundlage für eine strafrechtliche Regelung muss der ethische Grundsatz sein:*

*Das Leben des Ungeborenen muss geschützt werden, der Mutter geholfen und die Gesellschaft vor noch grösserem Übel bewahrt werden. Sowohl die völlige Straflosigkeit als auch die Fristenlösung sind deshalb abzulehnen. Wenn das Gesetz für einzelne, genau umschriebene Fälle (Indikationen) die Straflosigkeit vorsieht, darf nicht übersehen werden, dass Schwangerschaftsabbruch immer Zerstörung menschlichen Lebens ist: was in unserer Gesellschaft als legal gilt, ist deshalb noch nicht sittlich erlaubt. Gegenüber den bundesrätlichen Vorschlägen legen wir Wert darauf, den Standpunkt zu vertreten, der sich aus unserem Glauben ergibt; aber wir achten auch die Gewissensfreiheit jener, die unsere Überzeugungen nicht teilen.*

*Selbst nach einer Revision wird das Strafgesetz allein die beängstigende Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nicht verringern können. Der Gesetz-*

*geber muss daher ein soziales Gesetz erlassen, damit das Recht jeder Mutter, ihr Kind zur Welt zu bringen, und das Recht jedes Kindes, zur Welt zu kommen, wirksam geschützt wird. Dieses Gesetz soll der Frau und dem Ehepaar die Sicherheit gewähren, ihr Kind erziehen zu können oder unter Umständen von Dritten erziehen zu lassen; es müsste u. a. folgendes vorsehen: kostenlose Beratungen, eine psycho-soziale und evtl. medizinische Hilfe, entsprechende Familienzulagen, die Möglichkeit, eine geeignete Wohnung zu finden, einen strafrechtlichen Schutz gegen den Zwang zum Schwangerschaftsabbruch.*

*7.10.14 Die Schweizer Synode bittet alle Diözesen, eine Kommission zu bilden. Diese soll nach konkreten Mitteln zur Verwirklichung dieser Beschlüsse über die Vermeidung des Schwangerschaftsabbruchs suchen und insbesondere die notwendigen Beziehungen mit den staatlichen Instanzen, mit den Zentren für Familienplanung und evtl. mit den Kliniken aufnehmen. Ebenso sind mit den Verantwortlichen der Seelsorge und der Katechese Kontakte herzustellen. Die Synode ruft jeden Einzelnen auf, sich an seinem Platz und im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen.*

## **7.11 Die Familie**

*7.11.1 Die Synode ist der Überzeugung, dass die Familie nach wie vor privilegiert und unersetzbarer Ort ist, wo*  
— *Geborgenheit und Zuwendung erlebt*  
— *freie Entfaltung ermöglicht*  
— *Leben in der Gemeinschaft eingeübt und*  
— *Dialogfähigkeit entwickelt*  
*werden sollen. Dadurch erst kann der Mensch sich selbst positiv erfahren.*

*7.11.2 Die Synode ist sich indes bewusst, dass die Kleinfamilie (Vater, Mutter und Kinder) sich selbst nicht genügen kann. Sie sollte in einem grösseren Zusammenhang begriffen werden als Ort personaler Beziehungen, in den auch Freunde und Verwandte miteinbezogen werden und ihre Aufgaben haben.*

*7.11.3 Eine weitere dringende Öffnung der Familie sieht die Synode in bewusst gepflegter Nachbarschaft, spontaner Hilfsbereitschaft und organisierter Zusammenarbeit.*

*7.11.4 Die positiven Impulse des Zusammenlebens in Familiengemeinschaften, Familiengruppen, Grossfamilien und Wohngemeinschaften sollen aufgenommen und ausgewertet werden.*

*7.11.5 Eine Gemeinschaft braucht für ihr Leben Möglichkeiten, sich äussern zu können. Auf diese Tatsache muss jede Art von Planung Rücksicht nehmen.*

*7.11.6 In der Eltern- und Erwachsenenbildung muss aufgezeigt werden, wie wichtig es ist, die Familie in diesem Sinn nach aussen zu öffnen.*

*7.11.7 Das Kind muss die Möglichkeit haben, sich normal in einem Familienkreis zu entwickeln. Dazu sind die notwendigen sozialen und politischen Massnahmen zu treffen. Besonders wichtig ist die Beziehung zu konstanten Bezugspersonen.*

*Ausländer müssen oft schon von Kindheit an von ihren Eltern getrennt leben und entbehren so der «Nestwärme». Dies schwächt ihre Identifikationsfähigkeit und hat neurotische Konflikte und Desintegration zur Folge. Die Persönlichkeitsreife dieser Kinder bleibt gestört.*

*7.11.8 In Heimen und Anstalten, vor allem für Kinder und Jugendliche, müssen familiäre Strukturen angestrebt und deren Verwirklichung durch bauliche und personelle Anpassungen ermöglicht werden.*

## **7.12 Die Alleinstehenden**

*7.12.1 Junge Menschen sind sowohl auf die Ehe wie auf den Ledigenstand vorzubereiten. Auch die Sinnerfüllung dieses Standes ist ihnen zu zeigen.*

*7.12.2 Bei aller Hochschätzung der christlichen Ehe darf nicht vergessen werden, dass es ein Ideal der christlichen Ehelosigkeit gibt.*

*7.12.3 Junge Theologen sowie Priester in ihren Fortbildungskursen sind mit den Problemen und Aufgaben der Alleinstehenden bekanntzumachen. Entsprechend sind den Alleinstehenden Ausbildungsmöglichkeiten aufzuzeigen.*

*7.12.4 Zur Verwirklichung einer echten Partnerschaft in der Kirche ist eine vermehrte Mitarbeit gerade auch der alleinstehenden Frau in Liturgie, Predigt, Priesterausbildung, Katechese und Bildungsarbeit anzustreben.*

*7.12.5 Die Familien sollen den Alleinstehenden, die das Bedürfnis nach Gemeinschaft empfinden, die Möglichkeit bieten, zur gegenseitigen Bereicherung an ihrem Leben teilzunehmen. Dasselbe Anliegen haben Klöster und andere Gemeinschaften zu prüfen.*



## **7.13 Gleichgeschlechtliche Zuneigung**

*7.13.1 Die gesellschaftliche Ächtung der gleichgeschlechtlich geneigten Menschen ist zu überwinden.*

*7.13.2 Die gleichgeschlechtlich Geneigten bedürfen unterschiedlicher Hilfe. Es sollten alle Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, um überwindbare Störungen zu heilen. Wenn sich das hingegen als aussichtslos erweist, sollte ihnen geholfen werden, sich mit ihrer Neigung anzunehmen.*

*7.13.3 Eine strafrechtliche Ahndung homosexueller Handlungen ist dort gefordert, wo der Schutz der Jugend dies verlangt. Dieser Grundsatz gilt, ob eine soziale Gefährdung von gleich- oder andersgeschlechtlich Geneigten herkommt.*

## **7.14 Erklärung zur Trennung der ausländischen Arbeiter von ihren Familien**

*(Gesamtschweizerisch verabschiedet am 8./9. September 1973)*

*7.14.1 Die vielfältigen Probleme der ausländischen Arbeiter beschäftigen mehrere Kommissionen. Die Synode erachtet es als angezeigt und notwendig, im jetzigen Zeitpunkt auf das Problem der Trennung vieler Gastarbeiter von ihren Familien besonders hinzuweisen.*

*7.14.2 Verschiedene eidgenössische Vorschriften zwingen fast einen Drittel der in der Schweiz lebenden Gastarbeiter zu einer langen Trennung vom Ehepartner und von den Kindern und verweigern ihnen, was ihnen als Menschen, Ehegatten und Vätern zusteht. Diese Bestimmungen bedrohen die Gastarbeiter mit Störungen im Gefühls- und Sexualbereich und verursachen dadurch zahlreiche Krisen im Familienleben, indem sie dessen Gleichgewicht und harmonische Entfaltung beeinträchtigen.*

*7.14.3 Die Beibehaltung einer derartigen Regelung, die heute nur noch auf fragwürdigen wirtschaftlichen Überlegungen beruht, stellt eine Ungerechtigkeit dar, die wir als engagierte Christen anprangern und beseitigen müssen.*

*7.14.4 Die Synode richtet an die Christen und an alle Menschen guten Willens den dringenden Appell, auf allen Gebieten (namentlich auf sozialer, politischer, gewerkschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene) konkrete Schritte zu unternehmen, damit unsere Gesetzgebung die Ehe aller Menschen, die dauernd oder vorübergehend in unserem Lande leben, anerkennt und schützt. Die Vorbereitung und Ausführung dieser Schritte muss in Zusammenarbeit mit den Gastarbeitern selbst geschehen.*

***7.14.5 Die Synode nimmt sich ihrerseits vor, die Verwirklichung konkreter Anstrengungen zur Lösung dieser Frage zu unterstützen. Im besonderen befürwortet sie die Aufhebung der derzeitigen Regelung für Saisonarbeiter. Sie empfiehlt ihren Sachkommissionen, die Untersuchungen zu berücksichtigen, die auf diesem Gebiet von verschiedenen nichtsynodalen Fachinstanzen bereits angestellt wurden.***

***7.14.6 Die Synode unterstützt schliesslich die Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Fremdarbeiter (SKAF) in ihren Anstrengungen für eine gerechte Lösung des Problems.***

## **In dieser Reihe erscheinen folgende Titel:**

1. Glaube und Glaubensverkündung heute (Februar 1976)
2. Gebet, Gottesdienst und Sakramente  
im Leben der Gemeinde (Januar 1975)
3. Planung der Seelsorge in der Schweiz (Februar 1976)
4. Kirche heute (Oktober 1975)
5. Oekumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen (September 1975)
6. Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft
7. Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft (Oktober 1975)
8. Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz (Oktober 1975)
9. Beziehung zwischen Kirche  
und politischen Gemeinschaften (Januar 1976)
10. Weltweites Christsein: Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz  
für Frieden, Entwicklung und Mission
11. Bildungsfragen und Freizeitgestaltung (Februar 1976)
12. Information und Meinungsbildung  
in Kirche und Öffentlichkeit (Oktober 1975)

Herausgabe: Dezember 1974

Bezug:

Sekretariat Synode 72, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Preis: Fr. 2.—